

5 Die gerichtliche Medizin in der Nachkriegszeit

5.1. Die Nachkriegsjahre an der Berliner Universität (1945–1949)

Die Zeit am Berliner Universitätsinstitut nach dem Zusammenbruch des „Dritten Reichs“ war in allen Teilbereichen der Lehre, der Forschung und der Durchführung der gerichtsmedizinischen Arbeit geprägt durch erhebliche Einschränkungen und Entbehrungen. Dies lag an den schweren Schäden durch Kriegseinwirkung am Institutsgebäude, an der technischen Einrichtung und der Bibliothek. Außerdem fehlten qualifizierte Mitarbeiter sowie Arbeitsmaterialien. Die katastrophale Versorgungslage in der Stadt betraf auch das gerichtsärztliche Institut. Durch den vollständigen Wegfall von nazistisch durchgesetzten Einrichtungen wie z. B. dem KTI mussten vom Universitätsinstitut teilweise kriminaltechnische Aufgaben und auch Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens übernommen werden.

In der Nachkriegszeit wurde innerhalb der Sowjetisch Besetzten Zone ein politisches System installiert, das im Verlauf der Nachkriegszeit intensiv auf den Universitätsbetrieb mit seinen Einrichtungen Einfluss nahm. Die zunächst sehr konsequent durchgeführte Entnazifizierung durch die sowjetische Militärverwaltung und die von ihr eingesetzte Zentralverwaltung, die sich auf sämtliche universitären Einrichtungen erstreckte, ging nahtlos dazu über, Personen von der Lehre oder vom Studium auszuschließen, die ihnen nicht genehm waren. Der Gerichtsmediziner Victor Müller-Heß, dessen Ziel es war, den Aufbau des gerichtsärztlichen Instituts voranzutreiben, wurde zunehmend in seiner Arbeitsweise behindert und mit politischen Auseinandersetzungen konfrontiert. Da er seine Vorstellungen nicht umsetzen konnte, entschloss er sich 1949 zum Wechsel an die erst kurz zuvor gegründete Freie Universität Berlin.

In der Übergangszeit mit ihren Kampfhandlungen um Berlin, die in der Einnahme der Stadt durch die sowjetischen Truppen gipfelten, und während der Monate nach der Kapitulation Nazideutschlands stand der Universitätsbetrieb verständlicherweise still. Dies galt auch für die Arbeit des gerichtsärztlichen Universitätsinstituts. – Elisabeth Nau beschrieb die damalige Situation, die während jener Zeit geherrscht hatte, 1961 anlässlich eines Nachrufes auf ihren Lehrer Müller-Heß wie folgt:

Die Grundzüge seiner Persönlichkeit [...] veranlaßten ihn in jenen Tagen unter Gefährdung seines Lebens, sofort ein Lazarett in unmittelbarer Nähe seines schwer beschädigten Hauses einzurichten und in diesem viele hundert Patienten in unermüdlicher Hilfe unter Assistenz seiner

Nichte körperlich und seelisch zu heilen. Außerdem fuhr er täglich auch noch im Winter 1945/46 mit dem Rade in die Innenstadt, um sein schwer bombengeschädigtes Institut mit den wenigen Mitarbeitern, die ihm seit 1944 geblieben waren, aufzubauen und die Kranken in den Gefängnissen zu behandeln, ihnen zu helfen, nicht um sie zu begutachten.¹

Kurz nach der Besetzung Berlins entbrannte eine heftige Auseinandersetzung zwischen den Alliierten darüber, wer künftig die Kontrolle über die Berliner Universität haben sollte. Die Sowjets erwiesen sich dabei als harter Verhandlungspartner. Letztlich setzten sie ihre Vorstellung, „daß jede Hochschule oder Forschungseinrichtung ‚in die Obhut der Kontrollkommission jener Besatzungsmacht kommen sollte, in deren Sektor sich die Institution‘“² befände,² durch und brachten die Universität unter ihre alleinige Kontrolle. Amerikaner, Briten und Franzosen, die beabsichtigten, für eine so bedeutende Einrichtung wie die Berliner Universität, deren Sektionen über die gesamte Stadt verteilt waren, eine „Vier-Mächte-Kontrolle“ zu errichten, hatten das Nachsehen.

Für den Historiker James F. Tent lag der Hauptgrund eines derartigen Verhandlungsausgangs darin, dass man sich vor allem auf der amerikanischen Seite auf die Besetzung Deutschlands und dessen Verwaltung in der Nachkriegszeit nur mangelhaft vorbereitet hatte. Sie hatte in den Treffen und Verhandlungen, die noch während der Kriegszeit stattfanden, hierfür keine Grundlage geschaffen.³ Für Tent waren „von den vier Besatzungsmächten eindeutig die Sowjets diejenigen [...], die mit den am besten ausgearbeiteten Plänen für die Zukunft des besetzten Deutschlands aufwarteten.“⁴ Sie hatten die Zeit bis zum Einmarsch der Briten und Amerikaner im Juli 1945, in der sie die alleinige Kontrolle über Berlin hatten, intensiv genutzt, den Verwaltungsapparat in ihrem Sinne zu verändern und zu organisieren, und damit innerhalb kürzester Zeit vollendete Tatsachen geschaffen.

Seit 1933 hatten sie viele deutsche kommunistische Flüchtlinge beherbergt und unterstützt. Nun legten sie großes Gewicht auf die Planung neuer politischer Gebilde und Gesellschaftssysteme nicht nur in Ost-, sondern auch in Mitteleuropa. Schon am 30. April 1945 landeten zwei sowjetische Hubschrauber am Stadtrand des brennenden Berlin. An Bord waren Walter Ulbricht und seine Mannschaft, die Vorhut der Kommunistischen Partei Deutschlands, der KPD. Ihre Absicht war es, unter dem wachsamen Auge der Sowjetischen Militäradministration, der SMAD, in Berlin-Karlshorst eine provisorische Regierung zu bilden. Zusammen mit ihren sowjetischen Verbündeten organisierte die KPD einen Magistrat für die Stadt Berlin sowie Bezirksämter mit Bürgermeistern für jeden der 20 Stadtbezirke – auch für die zukünftigen britischen, französischen und amerikanischen Sektoren. Sofort wurden auf allen Ebenen des öffentlichen und privaten Bereichs drastische Entnazifizierungsmaßnahmen in Angriff genommen. [...] Mit Hilfe ihrer gutinformierten und tatkräftigen deutschen kommunistischen Verbündeten erneuerten die Sowjets den

¹ Nau, Elisabeth: Zum Gedenken an Müller-Heß. Berl. Med. 12 (1961), S. 96.

² Tent, James F.: Freie Universität Berlin 1948–1988. Eine deutsche Hochschule im Zeitgeschehen. Berlin 1988, S. 19.

³ Ebd., S. 8–10.

⁴ Ebd., S. 14.

gesamten Verwaltungsapparat für Berlin. Sie besetzten Schlüsselpositionen in der Verwaltung mit erprobten Antifaschisten und, wo immer es möglich war, mit politischen Sympathisanten.⁵

James F. Tent hebt hervor, dass die KPD der Bildung eine große Bedeutung beimaß. „Innerhalb kürzester Zeit hatte sie die Abteilung für Volksbildung des Magistrats wiedererrichtet“ und als ihren leitenden Funktionär den kurz zuvor aus dem sowjetischen Exil zurückgekehrten Otto Winzer (1902–1975), den späteren Außenminister der Deutschen Demokratischen Republik, eingesetzt. Zusätzlich entstanden auf Anordnung der SMAD etliche zentrale deutsche Behörden, die laut Tent „das gesellschaftliche Geschehen in allen Bereichen kontrollieren sollten.“ Zu ihnen gehörte die Zentralverwaltung für Volksbildung, die von dem ebenfalls aus dem Exil zurückgekehrten Kommunisten Paul Wandel (1905–1995)⁶ geleitet wurde.⁷

Die zuvor genannten Behörden und die SMAD im Hintergrund bestimmten fortan die Richtlinien und Rahmenbedingungen für die Einrichtungen der Berliner Universität und damit auch des Berliner Instituts für gerichtliche Medizin.

Victor Müller-Heß beabsichtigte, schon im Wintersemester 1945/46 Vorlesungen und Kurse für Studenten abzuhalten. Dies teilte er in einem Schreiben am 27. Juni 1945 im Rahmen seines Entnazifizierungsverfahrens mit.⁸ Er kündigte an, zweimal pro Woche eine zweistündige Hauptvorlesung „über gerichtliche Medizin und ärztliche Standeskunde für

⁵ Ebd.

⁶ Wandel, Paul: *16.12.1905 Mannheim (Vater: Arbeiter), †3.6.1995 Berlin. SED-Funktionär, Minister für Volksbildung. Ab 1919: Berufsschule, Maschinentechner. 1919: SAJ. 1923: Verurteilung durch ein Jugendgericht wegen „Verstoßes gegen die Verordnung des Belagerungszustands“ zu 14 Tagen Gefängnis. Oktober 1923 bis 1927: KJVD. 1925–1929 Techniker in einem Mannheimer Betrieb. 1926–1931: KPD. 1929/30: Ingenieurs-Schule Mannheim. 1930–1932: Vorsitzender der KPD-Fraktion im Stadtparlament Mannheim. August 1931/32 Kursant und 1932/33 Aspirant der Lenin-Schule in Moskau. Dort bis 1936 Parteisekretär und Lehrer; KPdSU; Tätigkeit im Marx-Engels-Institut; persönlicher Sekretär von Wilhelm Pieck im Balkanländer-Sekretariat des EKKI. Oktober 1941: Evakuierung aus Moskau. Anfang 1943: Mitglied einer von der KPD-Führung initiierten Arbeitsgruppe über Propaganda-Fragen. Ab 1943: Sprecher der sogenannten Geisterstimme im Deutschen Volkssender. Ab August 1943: Mitglied des Auslandsbüros der KPD in Moskau, Sekretär von Wilhelm Pieck. Februar bis August 1944: Mitarbeit in einer Arbeitskommission zur Ausarbeitung des Nachkriegsprogramms der KPD. 10.6.1945: Rückkehr nach Berlin. Juni bis August 1945: Chefredakteur der ‚Deutschen Volkszeitung‘. August 1945 bis Oktober 1949: Präsident der Deutschen ZV für Volksbildung. April 1946 bis Juli 1958: Mitglied des PV bzw. des ZK der SED. Oktober 1949 bis August 1952: Minister für Volksbildung. Juli 1953 bis Oktober 1957: Sekretär für Kultur und Erziehung des ZK der SED. April 1953: Mitglied des Zentralvorstandes der DSF. 1955: VVO. 1955–1965: Mitglied des Weltfriedensrats. Oktober 1957: Wegen ungenügender Härte bei der Durchsetzung der kulturpolitischen Linie der SED-Führung strenge Rüge. 1958 bis Februar 1961: Botschafter der DDR in China. 1961–1964: Stellvertretender Außenminister. 1964–1975 Präsident und 1976–1984 Vizepräsident der Liga für Völkerfreundschaft; Mitglied des NR und NF; Mitglied des Präsidiums des Friedensrats. 1970: Orden des Vaterländischen Krieges (UdSSR); Stern der Völkerfreundschaft. 1975: KMO. 1985: Dr. h. c. der HU zu Berlin. 1990: PDS. Vgl. Müller-Engbergs, Helmut; Wielgohs, Jan; Hoffmann, Dieter [Mitherausgeber] (Hg.): Wer war wer in der DDR? Ein biographisches Lexikon. Links: Berlin 2000, S. 887f.

⁷ Tent (1988), S. 14f.

⁸ UA HUB UK PA M 382 Müller-Heß, Bd. IV, Schreiben vom 27. Juni 1945, n. pag.

Mediziner und Juristen“ und „eine einstündige Vorlesung über Versicherungsmedizin (Unfall- und Invaliditätsbegutachtung)“ sowie gemeinsam mit Elisabeth Nau „eine zweistündige forensisch-psychologische Übung für Mediziner und Juristen mit Demonstration praktischer Fälle“ abhalten zu wollen. Außerdem beabsichtigte er, seine „privaten Forschungsarbeiten [...] baldigst fortzusetzen. Ebenso [sollte] die Herausgabe des dringend erforderlichen gerichtsmedizinischen Lehrbuches“, die nach Müller-Heß' Angaben „unter der nationalsozialistischen Regierung immer wieder verhindert [worden war], zur gegebenen Zeit erfolgen.“⁹

Mit seinem Schreiben wollte er keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass er auch innerhalb einer neuen Gesellschaftsordnung dazu bereit war, sich vollkommen in den Dienst seiner Arbeit zu stellen.

Am 15. Dezember 1945 teilte ihm Karl Lohmann (1898–1978), der kommissarische Dekan, mit, dass „[a]uf Veranlassung der Zentralverwaltung für Volksbildung [...] der russischen Besatzungsbehörde eine Liste der am Lehrbetrieb beteiligten Professoren, Dozenten und Assistenten eingereicht werden [musste], unter denen sich keine Mitglieder oder Anwärter der ehemaligen NSDAP befinden durften.“¹⁰ Aus diesem Schreiben geht hervor, dass unter den am Institut verbliebenen Lehrkräften mit Victor Müller-Heß, Elisabeth Nau und der Assistenzärztin Dr. Maria Mühlau (1914–?) lediglich drei akademische Mitarbeiter übrig geblieben waren. Maria Mühlau hatte erst im Oktober 1944 das Staatsexamen absolviert¹¹ und war bis dahin am Institut als medizinisch-technische Assistentin beschäftigt gewesen.¹² Neben der Obduktionstätigkeit, der Begutachtung von Personen auf Anfrage der Gerichte und auch Vorlesungen hatte Müller-Heß ihr bereits kurze Zeit nach dem Krieg die Leitung des Blutgruppenlabors übertragen.¹³ Am unteren Rand des zuvor genannten Schreibens des kommissarischen Dekans findet sich ein handschriftlicher Vermerk, der den tatsächlichen Bedarf an akademischen Mitarbeitern auf drei Oberärzte und neun Assistenzärzte bezifferte.¹⁴ Anfänglich fehlten somit insgesamt zehn wissenschaftliche Mitarbeiter.

⁹ Ebd.

¹⁰ UA HUB Med. Fak. 258, S. 6.

¹¹ Ebd.

¹² SgGM, Schreiben von Müller-Heß an den Universitätskurator vom 12. August 1944, n. pag., zit. n. Frommherz, Steffen: Leben und Wirken von Victor Müller-Heß (1883–1960). Dipl.-Arb. HUB 1991, S. 59.

¹³ UA HUB Char. Dir. 039003/4, Geschäftsverteilungsplan vom 20. Dezember 1948, n. pag.

¹⁴ UA HUB Med. Fak. 258, S. 6.

Im Rahmen seines Entnazifizierungsverfahrens musste Victor Müller-Heß am 27. Juni 1945 den Fragebogen beantworten, in dem nach Einzelheiten seines Verhältnisses zum nationalsozialistischen Staat und dessen Organen gefragt wurde. Er gab an, gegenüber dem NS-Staat eine stets ablehnende Haltung eingenommen zu haben. Daher habe er in den letzten zwölf Jahren mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt.¹⁵

Es folgte ein am 8. November 1945 erstelltes Universitätsgutachten über Müller-Heß, in dem seine akademischen Leistungen, sein internationaler Ruf, seine Organisations- und Arbeitskraft beim Aufbau des Bonner und des Berliner gerichtsärztlichen Instituts sowie seine distanzierte Haltung dem NS-System gegenüber hervorgehoben wurden.¹⁶ Das Gutachten war von Prof. Dr. Johannes Stroux (1886–1954),¹⁷ dem kommissarischen Rektor, der erst kurze Zeit zuvor den glücklosen Eduard Spranger (1882–1963) in diesem Amt abgelöst hatte, sowie von Prof. Dr. Karl Lohmann,¹⁸ dem kommissarischen Dekan, unterzeichnet. Lohmann, der in den Nachkriegsjahren seine Tätigkeit in seinem Fachgebiet – der physiologischen Chemie – im Hirnforschungsinstitut Berlin Buch an der Universität

¹⁵ UA HUB UK PA M 382 Müller-Heß, Bd. IV, Fragebogen vom 27. Juni 1945, n. pag.

¹⁶ UA HUB UK PA M 382 Müller-Heß, Bd. II, „Begutachtung“ vom 8. November 1945, n. pag.

¹⁷ Stroux, Johannes: *25.8.1886 Hagenau/Elsaß (Vater: Gymnasialprofessor), †25.8.1954. Altphilologe, Präsident der DAW. Gymnasium, Abitur; 1904–1909: Studium der Philologie und Geschichte an den Universitäten Straßburg und Göttingen. 1909: Prüfung für das höhere Lehramt, 1911: Promotion zum Dr. phil. an der Universität Straßburg. 1911/12: Studienreisen nach Italien, Frankreich und England. 1914: Habilitation an der Universität Straßburg. 1914: Privatdozent und Assistent am Philologischen Seminar der Universität Straßburg. 1914 außerordentlicher, 1917 ordentlicher Professor für klassische Philologie an den Universitäten Basel, Kiel (1922), Jena (1923), München (1924), Berlin (1935–1954). In Berlin zugleich Direktor des Instituts für Altertumskunde. Seit 1929: Mitglied mehrerer AdW und wissenschaftlicher Gesellschaften. 1937: Ordentliches Mitglied der Preußischen AdW. 1939–1945: Vertreter des Verbandes deutscher AdW in der Union Académique Internationale und zugleich deren Vizepräsident. 1945: Präsident der Preußischen AdW. 1946: Dr. jur. h. c. (Universität Leipzig). 1946/47: Rektor der Universität Berlin. 1946–1951 Präsident, 1951–1954 Vizepräsident der DAW. 1946–1954: Direktor des Instituts für hellenistisch-römische Philosophie der DAW und Vorsitzender mehrerer Akademiekommissionen. 1949–1954: Abgeordneter der provisorischen Volkskammer bzw. Volkskammer; Präsident für Frieden und gute Nachbarschaft mit Polen; Mitglied in zentralen Gremien der DSF und des KB. Forschungs- und Publikationstätigkeit besonders zur lateinischen Sprache und zum römischen Recht, zur Papyrologie, Epigraphik und römischen Literaturgeschichte. Vgl. Barth, Bernd-Rainer (Hg.): Wer war wer in der DDR. Ein biographisches Handbuch. 3. Ausgabe, Frankfurt/M. 1996, S. 724.

¹⁸ Lohmann, Karl: *10.4.1898 Bielefeld, †22.4.1978 Berlin. Biochemiker. 1924–1937: Assistent am KWI für Biologie und zugleich Oberassistent am KWI für medizinische Forschung Heidelberg. NS-Lehrerbund. NSDAP-Beurteilung: „Judengegner war er immer.“ 1937: Ordinarius der Universität Berlin. 1942: Zusammenarbeit mit Kujath über die differentialdiagnostische Bedeutung des Liquorcholesterins im Hinblick auf angeborenen und erworbenen Schwachsinn an Kindern der Kinderfachabteilung (Tarnwort für Mordabteilung) Berlin-Wittenau. 1944: Wissenschaftlicher Beirat des Bevollmächtigten für das Gesundheitswesen Karl Brandt. 1948: Dekan der Humboldt-Universität zu Berlin. 1949: Akademie der Wissenschaften (DDR). 1950 Stellvertreter, später Institutsdirektor der Berliner Akademie der Wissenschaften. Vgl. Klee, Ernst: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. 2. durchgesehene Aufl., Frankfurt/M., S. 378.

Berlin (ab 1949 Humboldt-Universität)¹⁹ wieder aufgenommen hatte,²⁰ soll laut Ernst Klee vor 1945 im Rahmen von einschlägigen Forschungsprojekten an der sogenannten Kinder-ethanasie beteiligt gewesen sein.

Am 29. Januar 1946 wurde Victor Müller-Heß durch den Präsidenten der Deutschen Verwaltung für Volksbildung in der Sowjetischen Besatzungszone in seinem Amt als ordentlicher Professor und Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin an der Universität Berlin bestätigt.²¹ – Am selben Tag wurde die Berliner Universität für Studierende wieder geöffnet.²²

Das erste Vorlesungsverzeichnis der Berliner Universität der Nachkriegszeit erschien erst zum Sommersemester 1947. Dem ist zu entnehmen, dass das Lehrangebot noch sehr eingeschränkt war. Es gab lediglich eine Vorlesung in gerichtlicher und jetzt wieder sozialer Medizin, jeweils montags und donnerstags von 14.15 Uhr bis 15.30 Uhr unter der Leitung von E. Nau und V. Müller-Heß.²³ Veranstaltungen außerhalb des Universitätsinstituts, beispielsweise in versicherungsrechtlicher Medizin, die zuvor über viele Jahre schon vor der NS-Zeit angeboten worden waren, waren nicht aufgeführt.

Müller-Heß musste nicht nur für die Prüfung und Ausbildung des Medizinernachwuchses an der Berliner Universität sorgen. In einem Schreiben vom 30. September 1946 teilte er „auf die Anfrage des Herrn Dekans der Medizinischen Fakultät in Greifswald mit, daß [er] bereit [war], vorübergehend die Prüfungstermine für gerichtliche Medizin der Staatsexamenskandidaten in Greifswald [...] vorzunehmen.“²⁴ Walter Neugebauer war kurz zuvor im Rahmen der umfangreichen Entnazifizierungsmaßnahmen in der Sowjetisch Besetzten Zone vom Dienst suspendiert worden.²⁵

Wie für alle anderen wissenschaftlichen Fachbereiche war auch für das gerichtsärztliche Universitätsinstitut das Vorhandensein einer umfangreichen Fachbibliothek als theoretisch

¹⁹ „Durch Erlaß des Präsidenten der DVV vom 8.2.49 ist der Universität Berlin der Name ‚Humboldt Universität‘ verliehen worden.“ Vgl. UA HUB Char. Dir. 039003/4, „Rundschreiben Nr. 1“ vom 5. März 1949, n. pag.

²⁰ Universität Berlin, Personal- und Vorlesungsverzeichnis, SoSe 1948, S. 14.

²¹ UA HUB UK PA M 382 Müller-Heß, Bd. IV, Ernennungsurkunde vom 29. Januar 1946, n. pag.

²² Tent (1988), S. 35. Vgl. auch Ernst, Anna S.: Die beste Prophylaxe ist der Sozialismus. Ärzte und medizinische Hochschullehrer in der SBZ/DDR 1945–1961. Münster, New York, München 1997, sowie Beddies, Thomas; Hübener, Kristina (Hg.): Kinder in der NS-Psychiatrie (= Schriftenreihe zur Medizin-Geschichte des Landes Brandenburg, 10). Berlin 2004, und Beddies, Thomas: Die Einbeziehung von Minderjährigen in die nationalsozialistischen Medizinverbrechen. In: Hamm, Margret (Hg.): Lebensunwert – zerstörte Leben. Zwangssterilisation und „Euthanasie“. Frankfurt/M. 2005, S. 133–142.

²³ Universität Berlin, Personal- und Vorlesungsverzeichnis, SoSe 1947, S. 29.

²⁴ UA HUB Char. Dir. 039003/6, Schreiben vom 30. September 1946, n. pag.

²⁵ Herber; Friedrich: Gerichtsmedizin unterm Hakenkreuz. Leipzig 2002, S. 463.

sche Grundlage für die Erledigung der täglichen Arbeit und der Lehre unerlässlich. Verschiedene Unterlagen belegen, dass ein Großteil der Bibliothek des Instituts in der Hannoverschen Straße 6 in Folge von Kriegseinwirkung vernichtet war. Ein anderer Teil war während des Krieges ausgelagert worden, stand jedoch auch später dem Institut für seine Arbeit nicht mehr zur Verfügung.

Müller-Heß bemühte sich am 29. August 1946 über eine Materialbestellung, zumindest Basisnachschatzwerke der forensischen Medizin und der pathologischen Anatomie für sein Institut zu erhalten,²⁶ was ihm anscheinend nicht gelang. Aus einem ein Jahr später verfassten Antwortschreiben des Institutsdirektors auf eine Anfrage der Amtsärztin Dr. A. von Veith aus Seelow nach gerichtsärztlichen Nachschlagewerken geht hervor, dass man sich am Universitätsinstitut „selbst die für die Handbibliothek dringenden Fachbücher leihen [musste], um bei der Begutachtung entsprechende Nachschlagwerke zu haben.“²⁷ Müller-Heß konnte der Kollegin ebenfalls keine schriftlichen Unterlagen seiner Vorlesung über gerichtliche Medizin überlassen, „da [sein] Originalkolleg [ihm] durch die Kriegseinwirkung zu Verlust [gekommen war] und [er] irgendwelche druckfertige[n] Exemplare [seiner] derzeitigen Vorlesung nicht“ besaß.²⁸

Auch auf die Anfrage des Amtsarztes Dr. Saul aus Iserlohn, der sich am Institut nach Fachliteratur und wissenschaftlichem Material erkundigt hatte, konnte man am 22. Juni 1946 nur antworten, dass „[i]nfolge der Kriegseinwirkungen [...] das Institut den größten Teil seiner Aktenunterlagen und seines wissenschaftlichen Materials [...] verloren [hatte]. Was die Bibliothek [anbetraf], so [war] dieselbe bei ihrer Verlagerung restlos in Flammen“ aufgegangen.²⁹

Dass diese Angaben nicht ganz den Tatsachen entsprachen, zeigt ein Schriftwechsel, der sich über das Jahr 1946 bis Anfang 1947 erstreckte. Aus ihm geht hervor, dass sich ein Teil der während des Krieges ausgelagerten Institutsbibliothek in Braunschweig wieder angefundener hatte. Am 10. April 1946 erging aus der hiesigen Bücherei der Technischen Hochschule Carolo-Wilhelmina ein Schreiben an Müller-Heß. Darin wurde ihm bestätigt, dass man für ihn im Keller eines Hauses in der Geysosstraße 7, in dem es Hochschulinstitute und Privatwohnungen gab, circa 17 Bücherkisten aufbewahre, die von Mitarbeitern der Bibliothek der Technischen Hochschule am Braunschweiger Nordbahnhof geborgen wor-

²⁶ UA HUB Char. Dir. 039003/6, Materialbestellung vom 29. August 1946, n. pag.

²⁷ Ebd., Schreiben vom 4. August 1947, n. pag.

²⁸ Ebd.

²⁹ Ebd., Schreiben, nicht signiert, vom 22. Juni 1946, n. pag.

den seien. Allerdings waren sämtliche Kisten, so wurde Müller-Heß mitgeteilt, zuvor bereits geöffnet und durchwühlt und dadurch der Inhalt zum Teil stark beschädigt worden.³⁰ Einem weiteren Schreiben aus Braunschweig vom Oktober 1946 ist zu entnehmen, dass diese Kisten mit den Büchern wegen Platzmangels in die Kellerräume der Bibliothek der Technischen Hochschule transportiert worden waren. Außerdem war nur noch von elf Kisten die Rede.³¹ Dass Müller-Heß in seiner Antwort darum bat, die in Berlin dringend benötigten Bücher auch weiterhin für ihn aufzubewahren, weist darauf hin,³² dass es zu diesem Zeitpunkt nicht ohne weiteres möglich war, einen Transport zu organisieren. Ende November 1946 erging ein Schreiben an eine Speditionsfirma, die man mit dem Rücktransport der Bücherkisten beauftragen wollte. Aus einem weiteren Schriftstück vom Februar des folgenden Jahres, das der mittlerweile am Institut als Oberassistent angestellte Rolf Niedenthal an dieselbe Speditionsfirma richtete, geht hervor, dass sich das Unternehmen auf die Anfrage aus dem Institut nicht gemeldet hatte.³³ Die Korrespondenz brach hiernach ab. Der weitere Verbleib der Kisten mit den Büchern (und Unterlagen?) aus dem Berliner Universitätsinstitut ist nicht geklärt. Laut Aussage des später am Institut in der Hannoverschen Straße langjährig beschäftigten Gerichtsmediziners Prof. Dr. Hansjürg Strauch sind die Bücherkisten nie in Berlin eingetroffen.

Im Verlauf des Jahres 1946 sollte die bauliche Wiederherstellung des Institutsgebäudes erfolgen. Einer Bescheinigung, ausgestellt von Müller-Heß am 6. April 1946, ist zu entnehmen, „daß die Fa. Wede Schöttle und Söhne die Instandsetzungs- und Wiederaufbauarbeiten des Universitätsinstituts für gerichtliche Medizin in Angriff genommen [hatte]. Da das Institut für die Besatzungsbehörden Sektionen und Untersuchungen an lebenden Menschen vornehmen [musste], [hatte] die russ. Besatzungsbehörde das dringende Interesse, daß das Institut wieder voll betriebsfähig“ wurde.³⁴ Die Bescheinigung sollte der Firma dazu dienen, bevorzugt einen Anspruch auf qualifizierte Handwerker, wie Maurer, Zimmerer und Tischler, aber auch „Frauen“, die offenbar als Universalhilfskräfte gebraucht wurden, geltend machen zu können. Da zu diesem Zeitpunkt, wie die zuvor genannte Liste benötigter Arbeitskräfte zeigte, noch größere bauliche Sanierungsarbeiten auszuführen waren, ist es

³⁰ Ebd., Schreiben vom 10. April 1946 (mit „Wagenführ“ unterschrieben), n. pag.

³¹ Ebd., Schreiben des Sachbearbeiters des Haushalts der Technischen Hochschule Braunschweig Rentmeister vom 8. Oktober 1946, n. pag.

³² Ebd., Schreiben vom 18. Oktober 1946, n. pag.

³³ Ebd., Schreiben von Niedenthal vom 5. Februar 1947, n. pag.

³⁴ Ebd., „Bescheinigung“ vom 6. April 1946, n. pag.

schwer vorstellbar, dass in den Räumen des Instituts bereits wieder in vollem Umfang gearbeitet werden konnte.

Dennoch weisen etliche Unterlagen darauf hin, dass im Frühjahr 1946 die Sektions- und Gutachtertätigkeit wieder aufgenommen wurde. Am 4. März 1946 teilte Müller-Heß beispielsweise dem Amtsgerichtsrat in Perleberg auf dessen Anfrage vom 25. Februar 1946 mit, „daß das Institut wieder weitgehend instandgesetzt und der Betrieb wieder aufgenommen worden [war]. Die Blutgruppenuntersuchungen [wurden] durchgeführt, desgleichen [wurden] auch im hiesigen Institut Gutachten in Vaterschaftsprozessen erstattet.“³⁵ Nach den Angaben des Institutsleiters „[war] das chemische Laboratorium [...] ebenfalls wieder in Tätigkeit, so daß alle Untersuchungen von Leichenteilen (mikroskopisch, chemisch usw.) hier vorgenommen werden“ konnten. Ferner bot Müller-Heß an, dass „[a]uf rechtzeitigen Anruf hin [...] wieder Obduzenten zwecks gerichtlichen Obduktionen nach dort entsandt werden“ konnten.³⁶ Dieses Schreiben täuscht jedoch über den herrschenden Mangel an einfachsten Arbeitsmaterialien und die teils katastrophalen Arbeitsbedingungen am Institut hinweg. So bereitete es beispielsweise größere Schwierigkeiten, an Papier für die schriftliche Ausfertigung der Gutachten und Sektionsprotokolle zu gelangen. Am 26. September 1946 schrieb Müller-Heß an die Buchdruckerei Särchen in Baruth (Mark), dass er für sein Institut dringend Schreibmaschinen- und Durchschlagpapier benötige. Gleichzeitig bat er um die Übermittlung eines Preisangebots und um Mitteilung der Lieferzeiten.³⁷ Der Treuhänder der Firma teilte ihm am 7. Oktober 1946 mit, dass „die Lieferung [...] leider nicht möglich“ sei. „Sämtliche Papierbestände“ seien „von der SMA beschlagnahmt“. Man setzte ihn darüber in Kenntnis, dass die „Verarbeitung [...] nur auf Grund einer besonderen Genehmigung seitens der sowj. Militärbehörde erfolgen“ könne. „Die Abgabe von unbedrucktem Papier“ sei „gänzlich untersagt“.³⁸ Die Situation besserte sich auch in den folgenden Jahren keineswegs. Am 8. April 1948 richtete Müller-Heß ein Gesuch an die Beschaffungsstelle der Stadt Berlin, Abteilung Schreibwaren, nachdem er dort bereits einen Monat zuvor vergeblich nach einer bevorzugten Lieferung von Durchschlag- und Schreibmaschinenpapier ersucht hatte, „da andernfalls das Institut in wenigen Tagen we-

³⁵ Ebd., Schreiben vom 4. März 1946, n. pag.

³⁶ Ebd.

³⁷ Ebd., Schreiben vom 26. September 1946, n. pag.

³⁸ Ebd., Schreiben der Fa. Särchen vom 7. Oktober 1946, n. pag.

gen Papiermangel[s] nicht mehr im Stande sein [würde], die gerichtliche Gutachtertätigkeit fortzuführen.“³⁹

Im Laborbereich, speziell bei der Beschaffung von Chemikalien, gab es ebenfalls Engpässe. Daher erging am 11. November 1946 eine Anfrage aus der Deutschen Zentralverwaltung für das Gesundheitswesen in der Sowjetischen Besatzungszone unter anderem auch an das Berliner gerichtsärztliche Universitätsinstitut. Man wollte sich gemeinsam mit der Deutschen Zentralverwaltung für Handel und Versorgung darum kümmern, dass der dringendste Bedarf der Kliniken und Institute an Laboratoriumseinrichtungen, Material, Medikamenten und Chemikalien gedeckt werde.⁴⁰ Praktisch war das Universitätsinstitut auf Grund des Materialmangels teilweise nicht in der Lage, Routineuntersuchungen durchzuführen. Am 9. März 1948 schrieben Victor Müller-Heß und Ernst Vidic an die Landeskriminalpolizei in Brandenburg, Kriminaldienststelle Belzig.⁴¹ Von dort war im Rahmen der Ermittlungen in einer Strafsache (Körperverletzung mit tödlichem Ausgang) Material assaviert und an das Berliner Institut zur weiteren Untersuchung übermittelt worden. Gerichtsmediziner und -chemiker teilten mit, dass „die mik[ro]skop.-histolog. Unters. zur Zeit im hiesigen Institut wegen Chemikalienmangel nicht durchgeführt werden“ könne. Daraufhin wandten sie sich mit der Bitte um Unterstützung an das Institut für Pathologie der Charité. „Da dieses Institut einen ablehnenden Bescheid“ gab, „mußte diese Untersuchung unterbleiben.“⁴²

Während des Jahres 1946 hatten sowohl der Umfang als auch die Arbeitsbedingungen im Obduktionsbereich am gerichtsärztlichen Universitätsinstitut schwer unter den baulichen Gegebenheiten zu leiden. Verschiedene Schriftstücke zeigen, dass weder ein geeigneter Leichentransport zur Verfügung stand, um die Leichen rechtzeitig in das Institut einzuliefern, noch die Möglichkeit existierte, die Toten, wenn sie erst einmal im Institut eingetroffen waren, fachgerecht durch Kühlung zu lagern.

Auf eine Anfrage des Anatomen Professor Hermann Stieve (1886–1952), der Müller-Heß darum bat, ihm Leichen für Lehr- und Forschungszwecke zu überlassen, teilte Müller-Heß diesem am 1. Juli 1946 mit, „daß infolge des noch nicht behobenen Bombenschadens eine Zufuhr von solchen Leichen, wie sie für [Stieve] nur in Frage [kamen ...], überhaupt nicht

³⁹ Ebd., Schreiben vom 8. April 1948, n. pag.

⁴⁰ Ebd., Schreiben der Deutschen Zentralverwaltung für das Gesundheitswesen in der Sowjetischen Besatzungszone vom 11. November 1946, n. pag.

⁴¹ UA HUB Char. Dir. 039003/18, Bd. II, Schreiben „An die Landeskriminalpolizei Mark-Brandenburg“ vom 9. März 1948, n. pag.

⁴² Ebd.

eingeliefert“ wurden. Im letzten Vierteljahr seien „im ganzen 10–12 Leichen hier von [seinen] Herren und von [Müller-Heß] obduziert worden. Auch diese waren derartig durch Fäulnis und Zersetzung hochgradig verändert, daß sie für den Unterricht [...] kaum als brauchbar bezeichnet werden“ konnten.⁴³

Müller-Heß versprach dem Anatomen, ihn „im Rahmen des Möglichen“ wieder wie früher zu berücksichtigen, sobald die Instandsetzungsarbeiten entsprechend fortgeschritten seien „und die Transportfrage geregelt“ sei.⁴⁴

Einen Monat später musste sich Müller-Heß bei der Universitätskasse für den erhöhten Wasserverbrauch des Instituts in den letzten Monaten verantworten.⁴⁵ Er erklärte, „daß infolge des Ausfalles der Kühlanlage in den hier in Frage kommenden Monaten die dadurch auftretenden Maden in den Sektionssälen sowie in den Leichenkammern nur durch enorme Wassermengen bekämpft werden konnten.“ Anfangs habe man nach den Schilderungen des Gerichtsmediziners Folgendes versucht:

[...] [d]ie durch das vermehrte Auftreten von Maden bedingten unhygienischen Verhältnisse [...] durch wiederholtes Auskehren zu bekämpfen [...], ein Unterfangen, das sich aber als unzureichend [erwiesen hatte], so daß nur durch wiederholtes Ausspülen der Zellen sowie [A]bspritzen der Leichen hier nur einigermaßen erträgliche Verhältnisse geschaffen werden konnten.⁴⁶

Um den im Institut bestehenden Verhältnissen Rechnung zu tragen, bemühte sich Müller-Heß, für seine Sektionsgehilfen sowie die Schreibkräfte, die im Sektionsbereich Protokolle aufnahmen, eine höhere Einstufung bei der Vergabe von Lebensmittelkarten zu erreichen. In dem entsprechenden Schreiben vom 25. April 1947 wies er darauf hin, dass diese auf Grund ihres täglichen Umgangs mit in Fäulnis befindlichen Leichen und Leichenteilen, ohne hierfür die erforderlichen Hygienemaßnahmen einhalten zu können – z. B. Fehlen von Sektionshandschuhen, Desinfektionsmitteln und Seife –, ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko gegenüber der Normalbevölkerung trügen.⁴⁷ Die einzige Möglichkeit, die Gefahr für seine Mitarbeiter unter den gegebenen Umständen zu minimieren, bestand für Müller-Heß darin, ihren Ernährungszustand und damit ihre Abwehrkräfte zu verbessern.

In einem vorangegangenen Schreiben an das städtische Gesundheitsamt in Mitte bezifferte der Institutsdirektor die Quote von Erkrankungen mit „langdauernden Furunkulosen, Blutvergiftung und Panaritien“ und die daraus resultierenden Arbeitsausfälle auf 30–40 %.⁴⁸

⁴³ UA HUB Char. Dir. 039003/6, Schreiben von Victor Müller-Heß vom 1. Juli 1946, n. pag.

⁴⁴ Ebd.

⁴⁵ Ebd., Schreiben vom 8. August 1946, n. pag.

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Ebd., Schreiben vom 25. April 1947, n. pag.

⁴⁸ Ebd., Schreiben vom 21. März 1947, n. pag.

Die Sachverständigentätigkeit in den unmittelbaren Nachkriegsjahren war bezogen auf die äußeren Umstände und den Inhalt der Fälle, zu denen man sich am Berliner Institut für gerichtliche Medizin gutachterlich äußern sollte, zu einem beträchtlichen Teil durch den Einfluss und die Folgen des Krieges geprägt. Für die Lehrtätigkeit wie auch für den Gutachterbereich fehlten die nötigen Fachkräfte. Daher waren Schreiben wie das folgende des Rechtsanwalts und Notars Rudolf Neubeck aus Schwerin/Mecklenburg vom 10. Januar 1948 an den Oberinspektor Fritz Elbrecht aus Berlin-Steglitz zu dieser Zeit nichts Außergewöhnliches. Ihm ist zu entnehmen, dass in Schwerin und offenbar auch in der Umgebung kein Sachverständiger tätig war. Aus diesem Grund empfahl der Anwalt, dass Herr Elbrecht sich mit seinem Anliegen an Professor Müller-Heß in Berlin wenden sollte.⁴⁹

Besonders häufig wurden Gutachten über Abstammungsfragen sowie über erbbiologische Untersuchungen angefordert. Erbbiologische Gutachten, die in der NS-Zeit in vielen Fällen den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse erbringen sollten, wurden vom Berliner Institut „wegen Materialmangel[s]“ auch in der Nachkriegszeit nicht erstattet.⁵⁰ Sie dienten nun in erster Linie dem Nachweis der Identität bei fraglicher Herkunft nach Verlust der Eltern auf der Flucht oder bei strittigen Vaterschaftsfragen, beispielsweise für Kriegsheimkehrer, bei durch Vergewaltigung gezeugten Kinder etc. Abstammungsfragen anhand von Blutgruppenuntersuchungen oder der Untersuchung der Zeugungsfähigkeit, wie bereits erwähnt, wurden am Berliner Universitätsinstitut nach wie vor vorgenommen.⁵¹

Im Fall des Gerhard B. aus Mahlow, Kreis Teltow, sollte am Institut im Auftrag des Bezirksarztes Dr. A. Frenzel aus Mahlow ein Gutachten bezüglich der Zeugungsfähigkeit des B. erstattet werden. „[B. ... war] wegen eines Augenleidens 1935 in Stettin sterilisiert worden. Seit 1944 [war] Herr B. verheiratet[,] und [ihm] wurde [im] März 1945 in der Ehe ein Junge geboren. [Er erkannte] die Vaterschaft des Kindes nicht an und [wollte] eine Ehescheidung einleiten.“⁵² Müller-Heß attestierte am 8. Juli 1946 in seinem Gutachten, dass ihm der Betreffende „[n]ach dem Ergebnis der körperlichen Untersuchung sowie der mikroskopischen Untersuchung des Ejakulates [...] als nicht zeugungsfähig“ erschien.⁵³

⁴⁹ Ebd., Schreiben von RA Neubeck vom 10. Januar 1948, n. pag.

⁵⁰ Ebd., Schreiben vom 12. April 1948, n. pag. Vgl. auch ebd., Schreiben vom 17. Januar 1947, n. pag., sowie ebd., Schreiben vom 11. März 1948, n. pag.

⁵¹ Ebd., Schreiben vom 4. März 1946, n. pag.

⁵² Ebd., Anfrage „Bezirksarzt III des Kreises Teltow“ vom 28. Juni 1946, n. pag.

⁵³ Ebd., „Gutachterliche Äusserung“ vom 8. Juli 1946, n. pag.

Viele Gutachtenfälle beinhalteten die Untersuchung der in der Nachkriegszeit häufig auftretenden Folgen von Unterernährung und Drogenmissbrauch, insbesondere der Morphinsucht. Am 8. November 1948 bescheinigte Müller-Heß z. B. dem Oberstaatsanwalt Dr. Ernst Fuhrmann, dass dieser auf Grund der Folgen von chronischer Unterernährung – bei ihm hatten sich bereits Hungerödeme gebildet – „als dienstunfähig anzusehen“ sei.⁵⁴

In einem anderen Fall sollte der Gerichtsmediziner Müller-Heß im Auftrag des Gesundheitsamtes Treptow ein Obergutachten über den im selben Bezirk wohnhaften Gustav S. anfertigen, dem wegen angeblich „intensiver Magenschmerzen“ von seinem Hausarzt dauernd hohe Dosen von Eukodal, einem Morphinderivat, verschrieben worden waren.⁵⁵

In seinem Obergutachten hatte Müller-Heß anhand des körperlichen Untersuchungsbefunds und der Anamnese keinerlei Anhalt „für das Vorliegen eines Magen- oder Zwölffingerdarmgeschwürs“ gefunden. Aufgefallen war ihm in erster Linie ein stark sanierungsbedürftiges Gebiss, das seiner Meinung nach für eine ausreichende Zerkleinerung der Nahrung nicht ausreichte. Da S. bereits seit drei Monaten ohne Opiate ausgekommen war, empfahl Müller-Heß, neben einer Gebissanierung bei erneutem Auftreten der Beschwerden die bereits begonnen Maßnahmen ohne weitere Gabe von Opiaten fortzusetzen.⁵⁶

Kurze Zeit zuvor hatte sich Müller-Heß in einem Schreiben an den Generalstaatsanwalt gewandt.⁵⁷ Darin prangerte er an, dass sich inzwischen „die Fälle [mehrten] und es [...] ein untragbarer Zustand [war], daß Morphinsüchtige sofort wieder entlassen [wurden], ohne daß die Rauschgiftsucht geheilt [war]. Sie [bildeten nach Müller-Heß' Erfahrung] für die öffentliche Sicherheit gerade in dieser Zeit eine abnorme Gefahr.“ Diese bestand für den Rechtsmediziner zum einen in der daraus resultierenden Beschaffungskriminalität und zum anderen darin, dass die zu dieser Zeit knappen Medikamente für ihre Bestimmung (Einsatz bei Operationen, Behandlung schwerster Schmerzen) nicht mehr ausreichend vorhanden waren. Aus diesem Grund forderte Müller-Heß eine „energische, konsequente Durchführung einer Heilbehandlung dieser Süchtigen auf dem gesetzlichen Wege, der ja durch die §§ 126 a StPO., 42 b und 42 h StGB. gegeben“ sei.⁵⁸

Da geeignete Einrichtungen für die Bearbeitung kriminaltechnischer Fragestellungen fehlten, wurden an das gerichtsärztliche Universitätsinstitut auch ungewöhnliche Fälle zur Begutachtung überwiesen. So erhielt es im April 1948 von der Landeskriminalpolizei aus

⁵⁴ Ebd., „Ärztliches Attest“ vom 8. November 1948, n. pag.

⁵⁵ Ebd., Schreiben „Bezirksamt Treptow“ vom 4. Juli 1946, n. pag.

⁵⁶ Ebd., Gutachten vom 10. Juli 1946, n. pag.

⁵⁷ Ebd., Schreiben vom 7. Juni 1946, n. pag.

⁵⁸ Ebd.

Bernau „eine angebrochene Pappatrone, die vermutlich Sprengstoff“ enthielt.⁵⁹ Kriminal-Oberkommissar Meiller, der das Material geschickt hatte, wies „darauf hin, daß von dieser Masse größere Mengen in Privathänden gefunden“ worden seien. Nach den Angaben des Beschuldigten sollte es sich bei dem beschlagnahmten Gegenstand um „Räucherkerzen zur Mülhmausbekämpfung[sic!]“ gehandelt haben. In der Anforderung wurde das Institut jedoch nicht nur darum gebeten, sich zur chemischen Zusammensetzung des Inhalts zu äußern, sondern es sollten auch Angaben über die Sprengwirkung geliefert werden.⁶⁰

Bei einem anderen unüblichen Fall, der eher in den Bereich der Lebensmittelhygiene gehört, ging es um einen „Sabotageverdacht in der Molkerei Perleberg“. Das Berliner Institut erhielt im April 1949 Teile einer toten Ratte zur Untersuchung. Das tote Tier war in der Molkerei in einem Butterfass gefunden worden. Müller-Heß sollte feststellen, „ob die Ratte lebend oder tot in das Butterfass“ gekommen war. Zu diesem Zweck wurde eine Reihe chemischer Untersuchungen durchgeführt, um ein in Frage kommendes Rattengift nachzuweisen. Die Nachweise fielen jedoch negativ aus, so dass Oberarzt Dr. Rolf Niedenthal, der das Gutachten verfasst hatte, auf die Möglichkeit hinwies, „daß hier die Ratte durch Zufall in das Butterfass“ gelangt „und hier“ verstorben sei.⁶¹

Neben den verschiedenen Anforderungen zur Erstellung von Gutachten und den daraufhin entsprechend angefertigten Dokumenten finden sich in den Unterlagen etliche Schriftstücke, die ein anschauliches und eindrückliches Bild der Gutachten in den Nachkriegsjahren mit all' ihren Problemen vermitteln.

Im Oktober 1945 erkundigte sich ein Dr. Pakuscher, Amtsrichter am Amtsgericht Berlin-Schöneberg, bei Müller-Heß danach, ob „ein Untersuchungsgefangener jetzt auch gegen seinen Willen, also zwangsweise, wenn er an Syphilis erkrankt“ sei, „mit Salvarsan, Bismugenol oder anderen Mitteln behandelt werden“ dürfe, und ob „die Verordnung des Magistrats zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 28.9.45 die Verordnung vom 11.9.27 RGBL I S. 298“ aufhebe.⁶² Müller-Heß teilte dem Amtsrichter daraufhin am 16. Oktober 1945 mit, dass nach seiner Auffassung die noch aus der Weimarer Republik stammende Verordnung durch die Neuregelung des Magistrats aufgehoben und nach den geltenden Bestimmungen „eine Durchführung von Zwangsuntersuchungen und auch

⁵⁹ UA HUB Char. Dir. 39003/18, Bd. II, Schreiben „Landeskriminalpolizei Kriminal-Dienststelle K A“ vom 8. April 1948, n. pag.

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Ebd., Gutachten von Niedenthal vom 6. Mai 1949, n. pag.

⁶² UA HUB Char. Dir. 039006/6, Schreiben vom 16. Oktober 1945, n. pag.

Zwangsbehandlungen von Geschlechtskranken zulässig“ sei.⁶³ Hier wurden gleich zwei der bereits erwähnten Probleme behandelt. Zum einen war offenbar in vielen Fällen nicht eindeutig geklärt, welche der alten gesetzlichen Bestimmungen noch Bestand hatten und welche durch Neuregelungen der Alliierten aufgehoben waren. Zum anderen spielte das vermehrte Auftreten von Geschlechtskrankheiten in der unmittelbaren Nachkriegszeit eine größere Rolle.

Ein weiteres Schreiben, das Müller-Heß am 4. September 1946 an das Kammergericht-Strafvollzugsamt richtete, wies ebenfalls auf die schwierigen Verhältnisse der Nachkriegszeit hin. Er bat darin „um Einstellung der Hilfskrankenschwester Margarete Losse, geb. Boer“, und begründete dies, wie folgt:

[... auf Grund von] Krankmeldungen im Gefängnis in der Barnimstraße infolge der Unterernährung und der starken Zunahme an Unterleibserkrankungen der Frauen sowie Geschlechtskrankheiten [...], [ist] [z]wecks Abwicklung eines geordneten ärztlichen Dienstes [...] die Einstellung einer weiteren Sanitäts-Wachtmeisterin [...] dringend geboten.⁶⁴

Ein Schreiben an das Universitätsinstitut vom 8. Juli 1947 vom Hauptausschuss „Opfer des Faschismus“ aus dem „Hauptamt für Sozialwesen“ des Magistrats der Stadt Berlin weist auf einzelne Versuche der Vergangenheitsaufarbeitung hin. Es wurde nach dem Verbleib eines „Fräulein Margot Sponer“ geforscht, das nach Zeugenaussage am 27. April 1945 von drei SS-Männern erschossen worden sein sollte.⁶⁵ In seinem Antwortschreiben erklärte Müller-Heß am 18. Juli 1947, dass die besagte Person „in den Eingangsbüchern der Kriminaldienststelle nicht eingetragen [...] und auch eine Sektion der oben genannten durch [ihn] nicht vorgenommen worden“ sei.⁶⁶

Neben der beschriebenen Wiederaufnahme der Lehr- und Gutachtertätigkeit äußerte Müller-Heß, wie bereits erwähnt, ebenfalls frühzeitig die Absicht, sich wieder der Forschungstätigkeit am Institut in vollem Umfang widmen zu wollen. In einer von ihm am 20. Januar 1947 erstellten Übersicht sind die einzelnen Forschungsprojekte, die in Planung waren bzw. bereits liefen, aufgeführt.⁶⁷ An erster Stelle war das gemeinsam mit Elisabeth Nau geplante Lehrbuch der gerichtlichen und sozialen Medizin einschließlich der forensischen Psychiatrie aufgeführt, für dessen Fertigstellung zwei bis drei Jahre veranschlagt wurden. Des weiteren wollte sich Müller-Heß mit der „Beurteilung des Kindesmordes im Wandel der Zeiten“ und seine Mitarbeiter Elisabeth Nau mit „Täterpersönlichkeiten bei

⁶³ Ebd.

⁶⁴ Ebd., Schreiben vom 4. September 1946, n. pag.

⁶⁵ Ebd., Schreiben vom 8. Juli 1947, n. pag.

⁶⁶ Ebd., Schreiben vom 18. Juli 1947, n. pag.

⁶⁷ UA HUB Rektorat Nr. 15, II Forschungsarbeiten, S. 17.

Kindesmißhandlungen“, Rolf Niedenthal mit „Blutveränderungen bei Kohlenoxydvergiftung und Nachweis von Kohlenoxyd im Blut“, Maria Mühlau mit dem Einfluss von „Temperaturwechsel und Ernährung [auf] die forensische Verwertbarkeit der Blutgruppen“ sowie Hans Asen gemeinsam mit Ernst Vidic mit gerichtsmedizinischen Vergiftungsfällen beschäftigen. Bis zur Veröffentlichung der einzelnen Projekte war jeweils die Dauer von einem Jahr angegeben. Außerdem wurden zum dokumentierten Zeitpunkt zwei Dissertationen betreut.⁶⁸

Es ist schwer vorstellbar, dass bei dem zuvor genannten täglichen Arbeitsaufkommen und dem nicht ausreichenden Personal eine derartig umfangreiche Forschungstätigkeit realisierbar sein sollte. Hinzu kam, wie ein Schreiben der Universitätsverwaltung vom 11. Juni 1947 belegt, dass die Überstunden, wie sie z. B. am gerichtsärztlichen Institut massiv anfielen, nicht vergolten wurden, sondern man im Gegenteil die Betriebsangehörigen darauf hinwies, dass sie zu unentgeltlicher Mehrarbeit verpflichtet seien.⁶⁹

So wird verständlich, warum Victor Müller-Heß und seine Mitarbeiter, ungeachtet des Umstandes, dass dem Institut für gerichtliche Medizin für die oben genannten wissenschaftlichen Arbeiten von der Universität insgesamt 10.000 RM zur Verfügung gestellt wurden,⁷⁰ in der Nachkriegszeit an der Berliner Universität bzw. an der Humboldt-Universität keine wissenschaftlichen Arbeiten veröffentlichten.

Die Personalentwicklung nahm anfänglich einen positiven Verlauf, auch wenn die ursprünglich veranschlagte Zahl an akademischen Mitarbeitern – drei Oberärzte, neun Assistenzärzte – am Institut zu keinem Zeitpunkt erreicht werden konnte. Bereits im September 1946 waren mit Prof. Dr. V. Müller-Heß, Dr. E. Nau, Dr. R. Niedenthal, Dr. M. Mühlau, Dr. H. Asen, Dr. Andrussat und Dr. E. Vidic schon wieder sechs Ärzte und ein Chemiker am Universitätsinstitut beschäftigt.⁷¹

Laut einem Meldebogen an das Bezirksamt Groß-Berlin, Abteilung für Arbeit, vom 28. November 1947 waren mit sechs Ärzten, einem Chemiker, einer technischen Assistentin, einem Heizer, fünf Sektionsgehilfen, einem Laborarbeiter, drei Schreibkräften, einem Telefonisten, einem Büroangestellten und drei Reinigungsfrauen 23 Mitarbeiter am Institut tätig.⁷²

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ UA HUB Char. Dir. 039003/4, Schreiben des Verwaltungsdirektors vom 11. Juni 1947, n. pag.

⁷⁰ UA HUB Rektorat Nr. 6, I Forschungsarbeiten, S. 54f.

⁷¹ SgGM, Bd. Schriftwechsel mit dem Generalstaatsanwalt ab 25. November 1949, zit. n. Frommherz (1991), S. 72.

⁷² UA HUB Char. Dir. 039003/6, Meldebogen vom 28. November 1947, n. pag.

Einer Mitteilung, die der Institutsdirektor ein Jahr später am 20. Dezember 1948 an die Verwaltungsdirektorin der Universität richtete, ist zu entnehmen, dass der Aufbau des Personalbestandes nicht nur ins Stocken geraten, sondern sogar rückläufig war. Nach der neuen Liste fehlten ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Büroangestellter. Eine der noch am Institut beschäftigten drei Schreibkräfte schied zum 31. Dezember 1948 aus, so dass danach nur noch 20 Mitarbeiter regulär beschäftigt waren. Insgesamt waren jedoch immer noch 23 Personen am Institut tätig, da Müller-Heß zur „Aufrechterhaltung des Betriebes“ drei Angestellte beschäftigte, „die aus persönlichen Mitteln des Leiters besoldet“ wurden.⁷³

Es zeigte sich, dass die Führung derartiger Arbeitsverhältnisse von Angestellten an der Universität von der Universitätsverwaltung sehr kritisch gesehen wurde. Ein halbes Jahr, nachdem Müller-Heß seinen Stellenplan übermittelt hatte, erreichte ihn das „Rundschreiben Nr. 11“ vom 5. Mai 1949⁷⁴ der Verwaltungsdirektorin Anna von Pritzbuher.⁷⁵ Darin teilte sie mit, dass man Folgendes beobachtet habe:

[...], daß bei verschiedenen Instituten Personen [mitarbeiteten], die nicht im Stellenplan der Humboldt-Universität geführt und entsprechend auch nicht von der Universität besoldet [wurden], sondern [dass] die Besoldung in der Regel aus Mitteln des Institutsdirektors [geschah]. Verschiedene solcher Arbeitsverhältnisse [waren ihr] ordnungsgemäß gemeldet, denn es [ist] selbstverständlich, daß Personen, die nicht an Hand von Fragebogen überprüft [worden waren], nicht die Erlaubnis haben, regelmäßig Räume der Universität zu betreten und universitätseigene Apparate zu bedienen; außerdem [mußte] bei solchen Mitarbeitern – denn das [waren] diese Personen ihrem Wesen nach – ausdrücklich geklärt werden, daß sie keine Ansprüche an die Universität, z. B. auch nicht auf Abführung von Sozialbeiträgen [hatten], daß die Universität bei Unfällen keine Haftpflichtansprüche zu befriedigen [hatte].

Von Pritzbuher ermahnte diejenigen Institutsdirektoren, die entsprechende – der Universitätsverwaltung noch nicht ordnungsgemäß gemeldete – Arbeitsverhältnisse unterhielten, dies so schnell wie möglich nachzuholen.⁷⁶

In seinem Antwortschreiben teilte Müller-Heß nochmals mit, dass er die betreffenden Mitarbeiter – die Schreibkräfte Erika Kraus, geb. Gehmert, und Margot Goersch, geb. Kosan, sowie den Büroangestellten Walter Musie – aus eigenen Mitteln finanziere und sie zur Bewältigung der Aufgaben des Instituts benötige. Bis auf E. Kraus, für die in der Verwal-

⁷³ UA HUB Char. Dir. 039003/4, Geschäftsverteilungsplan vom 20. Dezember 1948, n. pag.

⁷⁴ Ebd., „Rundschreiben Nr. 11“ vom 5. Mai 1949, n. pag.

⁷⁵ „Während der hitzigen Debatte [im April 1948 zwischen Studenten und der Universitäts- und SED-Vertretung] sorgte [Anna] von Pritzbuher, SED Mitglied und gefürchtete Leiterin der Universitätsverwaltung, dafür, daß das Übertragungskabel des Studentenreporters Gerhard Löwenthal gekappt wurde, und warf ihn mit samt seinem unerwünschten Mikrophon aus dem Sitzungssaal. Es war in gewisser Weise schon berechtigt, wenn die Studenten Frau von Pritzbuher – hinter ihrem Rücken natürlich – die ‚Passionara‘ der SED nannten“ Vgl. Tent (1988), S. 98.

⁷⁶ UA HUB Char. Dir. 039003/4, „Rundschreiben Nr. 11“ vom 5. Mai 1949, n. pag.

tung noch kein Fragebogen vorlag, den er aber nachreichen wollte, habe er die übrigen von ihm angestellten Personen ordnungsgemäß gemeldet. Ergänzend wies er darauf hin, dass er für die drei Mitarbeiter Sozialbeiträge sowie Lohn- und Kirchensteuer abführen lasse.⁷⁷

Dies war nicht das einzige Mal, dass sich Müller-Heß wie auch andere Klinik- und Institutsdirektoren der Berliner Universität gegenüber der Verwaltungsdirektorin rechtfertigen mussten. Einige Monate zuvor hatte von Pritzbuer im Auftrag der Zentralverwaltung für Volksbildung die Direktoren „um sofortigen Bescheid“ gebeten, ob es „an Ihrem Institut Vorträge oder Kurse“ gebe, die „im laufenden Etatsjahr gehalten“ würden oder vorgesehen seien, „die sich an einen Personenkreis“ wendeten, „der sich grundsätzlich nicht aus immatrikulierten Studierenden zusammensetz[e]. [...] Sofern besondere Kurse zur Fortbildung fester Personenkreise [...] stattfänden, bitte sie] auch um Äußerung über die Dritten gegenüber geführten Erfolgsnachweise der einzelnen Teilnehmer.“⁷⁸ Ordnungsgemäß teilte Müller-Heß der Verwaltungsdirektorin mit, dass er von der „Zentralverwaltung für das Gesundheitswesen [...] im Herbst 1947 zum Vorsitzenden des Prüfungs-Ausschusses für Amtsärzte bestellt [worden war]. Im laufenden Etatsjahr [waren] 3 Ausbildungskurse für Amtsärzte abgehalten worden und ein 4. Kurs [lief] zur Zeit. An den Kursen [hatten] 20, 18, 13 [teilgenommen] und zur Zeit [nahmen] 17 Ärzte [teil]. [Er hielt] die Hauptvorlesung über gerichtliche Medizin sowie eine Vorlesung über medizinisch-juristische Grenzfragen. Frau Prof. Nau [las] über forensisch-psychiatrische Begutachtung von Jugendlichen. Außerdem [fanden] laufend Sektionskurse statt, die unter [seiner] Leitung abgehalten“ wurden.⁷⁹ Zusätzlich berichtete Müller-Heß der Verwaltungsdirektorin, dass im „Verlaufe der Amtsärztkurse [...] Med. Dir. Dr. Schopohl, Prof. Roggenbau, Prof. Beyer, Prof. Blumenthal über Medizinal-Gesetzgebung, Gerichtliche Psychiatrie, soziale und allgemeine Hygiene“ lasen. Außerdem waren noch andere Dozenten im Rahmen dieser Kurse an der Ausbildung der Amtsärzte beteiligt, die Müller-Heß nicht namentlich nannte. Nach Beendigung des Kurses wurden die Amtsärzte von ihm in gerichtlicher Medizin geprüft.

Außerdem [waren] im Etatsjahr 2 Ausbildungslehrgänge für je 40 bis 50 Angehörige der Höheren Polizeischulen in Niederschönhausen und Oberschöneweide abgehalten [worden]. 10 Kr[im]inalangestellte des Kreises Seelow nahmen im Laufe ihrer Ausbildung bzw. Fortbildung an Obduktionen teil.⁸⁰

⁷⁷ Ebd., Schreiben vom 13. Juni 1949, n. pag.

⁷⁸ Ebd., „Rundschreiben!“ vom 6. Dezember 1948, n. pag.

⁷⁹ Ebd., Schreiben vom 17. Oktober 1948, n. pag.

⁸⁰ Ebd.

Die Zentralverwaltung für Volksbildung hatte somit nicht nur ein gesteigertes Interesse an den an der Universität beschäftigten Personen, sondern auch an dem Personenkreis, der an den Fortbildungsveranstaltungen teilnahm. Dies wird durch die strengen Zulassungskriterien zum Studium belegt. Nicht ohne Grund hatte die Verwaltungsdirektorin von Pritzbuere in ihrem Schreiben zwischen immatrikulierten Studierenden, also den von den Behörden überprüften, und dem „Personenkreis“, der offensichtlich nicht überprüft war, unterschieden. Die 2 800 Studenten, die mit der Öffnung der Berliner Universität ihr Studium aufnehmen durften, waren sorgfältig ausgewählt.

Die Kriterien, die zur Ablehnung führten, waren weit gefaßt: es fielen darunter alle ehemaligen Parteigenossen ohne Ansehen ihres Geburtsjahres, alle, die einem NS-Jugendverband angehört hatten [...], alle ehemaligen SA[-] und SS-Mitglieder sowie aktiven Offiziere und alle Reserveoffiziere vom Rang eines Oberleutnants aufwärts. Sogar die Kinder ehemaliger aktiver NS-Funktionäre verfielen der Ablehnung, ebenso diejenigen, deren Eltern von den Besatzungsbehörden bestraft worden waren.⁸¹

Von einer Ablehnung waren nicht selten auch diejenigen betroffen, die aus einem Elternhaus kamen, das einen bürgerlichen oder religiösen Hintergrund hatte, oder auch Kinder wohlhabender Eltern, wie beispielsweise von Grundbesitzern oder Großbauern.⁸² James F. Tent weist darauf hin, dass die oben genannten „Kriterien, wenn sie konsequent befolgt worden wären, die überwältigende Mehrheit der sich bewerbenden Studenten disqualifiziert [hätten ...]. Die Zulassungskommissionen waren daher bereit, für jene eine Ausnahme zu machen, die ‚durch Dokumente beweisen [konnten], daß sie während oder nach dem Krieg gegen den Faschismus gekämpft haben‘ [...].“ Für die Zulassung in Frage kamen auch die 1920 oder später Geborenen, sofern „die Kommission zu der einstimmigen Auffassung gelangt[e], daß eine antifaschistische Entwicklung gewährleistet [war].“⁸³ Dies war beispielsweise dann gegeben, wenn sich der Bewerber oder die Bewerberin der SED oder dem FDGB anschloss.⁸⁴

„Eine dritte Gruppe [...], für die Ausnahmeregelungen möglich sein sollten, waren diejenigen, die während des Dritten Reiches aus sozialen, politischen oder rassischen Gründen kein Abitur hatten ablegen können.“ Nachdem sie einen Nachweis erbracht hatten, aus welchem Grund ihnen das Reifezeugnis verwehrt geblieben war, „mußten [sie] dann aber

⁸¹ Tent (1988), S. 40. Vgl. auch Universität Berlin, Personal- und Vorlesungsverzeichnis, SoSe 1948, „II. Politische Voraussetzungen“, S. 3.

⁸² Tent (1988), S. 279f.

⁸³ Ebd., S. 40f.

⁸⁴ Ebd., S. 279.

noch Sonderkurse belegen, um sich auf die Ablegung einer Ersatz-Reifeprüfung vorzubereiten; in der Praxis bedeutete dies, daß sie die Vorstudienanstalt besuchen mußten.“⁸⁵

Die Personalentwicklung am Berliner Institut für gerichtliche und soziale Medizin spiegelte in etwa die Situation an der gesamten Universität wider. Waren vor dem Krieg noch circa 900 Dozenten und Professoren an der Berliner Universität tätig gewesen, begann man im Nachkriegssemester mit 120 Professoren. Danach kam es zu einem geringfügigen Anstieg der Lehrkräfte. 1948 erreichte ihre Anzahl, obwohl man „aushilfsweise emeritierte Gelehrte, herausragende Akademiker aus dem außeruniversitären Bereich, die man kurzfristig zu außerordentlichen Professoren machte, sowie Gelehrte anderer Universitäten“ verpflichtet hatte, gerade einmal ein Drittel des Vorkriegsstandes.⁸⁶

Diese Entwicklung wirkte sich am Berliner gerichtsärztlichen Universitätsinstitut unmittelbar auf die Lehre aus. Anfänglich konnte das Lehrangebot von einer zweimal wöchentlich stattfindenden Vorlesung in gerichtlicher Medizin bis zum Sommersemester 1948 auf insgesamt folgende vier Veranstaltungen ausgebaut werden:

| | | |
|---|---------------------|--------------------------------------|
| „Gerichtliche und soziale Medizin | Mo Do | 15.15–17 p. [...] |
| Juristisch-medizinische Grenzfragen mit Krankendemonstrationen | Di Mi | 15.15–16 p. [...] |
| Forensisch-psychiatrische Begutachtung von Jugendlichen mit Demonstrationen | 1stündig n. Vereinb | p. [...] |
| Gerichtliche Medizin für Juristen | Do | 17.20–18.30 p. [...].“ ⁸⁷ |

Den folgenden Vorlesungsverzeichnissen der Berliner Universität ist zu entnehmen, dass zu den zuvor genannten Veranstaltungen keine weiteren hinzukamen, also noch während der letzten Kriegsjahre das Lehrangebot aus dem Universitätsinstitut mit sieben Lehrveranstaltungen deutlich umfangreicher war. Dies lag in erster Linie daran, dass Elisabeth Nau und Victor Müller-Heß die einzigen Mitarbeiter ihrer Abteilung blieben, die über eine Lehrbefugnis verfügten. Auf Grund der Tatsache, dass am Institut, wie oben bereits erwähnt, keine Forschungstätigkeit – die fundamentale Voraussetzung für Habilitationen – stattfand, war mit akademischem Nachwuchs nicht zu rechnen. Hinzu kam, dass Dr. Rolf Niedenthal, der sich noch Ende 1944 unter Müller-Heß habilitiert hatte und nach kurzer Kriegsgefangenschaft seit dem 1. April 1946 als Assistenzarzt am Universitätsinstitut ar-

⁸⁵ Ebd., S. 41.

⁸⁶ Ebd., S. 38f.

⁸⁷ Vorlesungsverzeichnis Universität Berlin, SoSe 1948, S. 42.

beitete und dann dort als Oberarzt tätig war, seine Anerkennung als Dozent an der Humboldt-Universität nicht erlangte.⁸⁸

Dr. Rolf Niedenthal war von Juni 1939 bis zum Frühjahr 1945 als Gerichtsarzt beim Gesundheitsamt Berlin beschäftigt. Dem von Niedenthal am 18. November 1947 verfassten Lebenslauf ist zu entnehmen, dass er parallel zu seiner Einstellung in Berlin an dem von Medizinalrat Dr. Waldemar Weimann geleiteten gerichtsärztlichen Institut im Robert-Koch-Krankenhaus bereits im August 1939 zur Wehrmacht eingezogen worden war.⁸⁹ Dort war er nach seinen eigenen Angaben bis zum Sommer 1943 als Truppenarzt in Polen, Frankreich und Russland eingeteilt.⁹⁰ „Als Stabsarzt wurde [er] zur Militärärztlichen Akademie an das gerichtlich medizinische Institut kommandiert, wo [er] bis zu [seiner] Gefangennahme [im] Sommer 1945 verblieb.“⁹¹

Die Tatsache, dass sich Niedenthal 1944 unter Müller-Heß habilitierte, spricht eher dafür, dass das Universitätsinstitut gemeint war. Andererseits wird Niedenthals Name in der oben genannten Personalliste⁹² des Universitätsinstituts vom August 1944 nicht erwähnt. Außerdem ist unklar, wie groß der Anteil seiner gerichtsärztlichen Tätigkeit für das Hauptgesundheitsamt und die Wehrmacht bzw. die Militärärztliche Akademie in der Zeit zwischen 1939 bis 1945 tatsächlich war. Unterlagen aus dem Polizeipräsidium zeigen zumindest, dass er kurze Zeit nach Antritt seiner Gerichtsarztstelle in Berlin in den kriminalärztlichen Wochendienst der Mordkommission aufgenommen wurde. Schon vom 3. bis zum 17. September 1939 sollte er den Bereitschaftsdienst versehen.⁹³

Nachdem er sich gut fünf Monate in Neustadt (Holstein) in englischer Kriegsgefangenschaft befunden hatte, aus der er am 9. November 1945 entlassen wurde,⁹⁴ kehrte er im

⁸⁸ Niedenthal, Rolf Josef August: *24.11.1904 Steinbach/Baden (Eltern: Praktischer Arzt Dr. med. Karl Niedenthal und Frau Barbara Niedenthal, geb. Hügel). 1924–1929: Studium der Medizin in Würzburg und Heidelberg. 1929: Staatsexamen (Note „gut“) und Doktorexamen (Note „sehr gut“), beides in Heidelberg. Das Praktische Jahr absolvierte er in der Medizinischen Klinik und in der Klinik für Psychiatrie in Heidelberg. August 1930: Heirat mit Ruth Niedenthal (1905–?), geb. Schuchmann. Die Ehe blieb kinderlos. August 1930 bis September 1933: Anstaltsarzt in der Heil- und Pflegeanstalt Frankenthal/Pfalz. Juli 1933: Physiksexamen (Note „sehr gut“); danach Gerichtsarzt beim Landgericht München I und Tätigkeit unter Prof. Dr. Merkel an dessen gerichtlich medizinischem Institut (bis zum 1. Januar 1936). Daran anschließend Landgerichtsarzt in Coburg (bis zum 15.6.1939). Von da bis Frühjahr 1945 Gerichtsarzt beim Gesundheitsamt Berlin. – Vgl. UA HUB UK PA N 104, S. 2.

⁸⁹ Ebd.

⁹⁰ Ebd. Vgl. auch UA HUB UK PA N 104, S. 1a Rs.

⁹¹ UA HUB UK PA N 104, S. 2.

⁹² Vgl. ebd.

⁹³ StAP Pr. Br. Rep. 30 Bln. C Polizeipräsidium Tit 198 B, Nr. 1568, S. 53 und Rs.

⁹⁴ UA HUB UK PA N 104, S. 1a Rs.

Frühjahr 1946 wieder nach Berlin zurück. Hier erhielt er im April 1946 eine Anstellung als Assistenzarzt am Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin der Universität Berlin.⁹⁵

Als Niedenthals Antrag auf Entnazifizierung am 7. Mai 1947, befürwortet von der Entnazifizierungskommission beim Magistrat der Stadt Berlin – Unterkommission für Ärzte –, „an die Alliierte Kommandantur weitergeleitet worden“ war,⁹⁶ bemühte er sich, eine Lehrbefugnis an der Berliner Universität zu erlangen. Ein entsprechender Antrag dafür wurde vom Dekan der Medizinischen Fakultät gestellt und über den Rektor der Universität am 27. November 1947 an die Deutsche Verwaltung für Volksbildung in der Sowjetischen Besatzungszone weitergeleitet.⁹⁷

Entgegen der sonst üblichen Praxis, neue Mitarbeiter an der Universität unmittelbar im Rahmen ihrer Anstellung auf ihre politischen Verhältnisse zu überprüfen, hatte Niedenthal die Fragebögen erst im Zuge des Verfahrens zur Erlangung seiner Lehrbefugnis am 24. November 1947 beantwortet. Daraus geht hervor, dass er im Mai 1933 in die NSDAP und 1934 in den NS-Ärztbund eingetreten war.⁹⁸ Seine Einstellung gegenüber dem Nationalsozialismus gab er im Widerspruch dazu als ablehnend an.⁹⁹ Sein Eintritt in die Partei erfolgte kurz bevor er das Kreisarztexamen ablegte. Unmittelbar danach erhielt er die Stelle als Gerichtsarzt in München. Die Mitgliedschaft in der NSDAP und im NS-Ärztbund beendete er nach eigenen Angaben 1939.¹⁰⁰

Die Parteizugehörigkeit und Tätigkeit für die Militärärztliche Akademie boten in der Zentralen Verwaltung für Volksbildung keinen Anlass zur Überprüfung von Niedenthals früheren Verhältnissen. Auf dem Antrag des Rektorats war jedoch nach dem Eingang in der Zentralverwaltung am 29. Dezember 1947 handschriftlich vermerkt worden, dass man Niedenthals Tätigkeit für das Gesundheitsamt in den Jahren 1939 bis 1945 näher beleuchten wollte. Vor allem interessierte man sich dafür, welche „Stellung [...] er zur Verhütung von Geisteskrankheiten und in Sterilisationsfragen eingenommen“ hatte.¹⁰¹

Hiernach war bis zum August 1948 weder eine Befürwortung noch eine Ablehnung des Gesuchs erfolgt. Konkrete Beweise, dass Niedenthal an „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ beteiligt war, fanden sich nicht.

⁹⁵ Ebd., S. 1a.

⁹⁶ Ebd., S. 4.

⁹⁷ Ebd., S. 5.

⁹⁸ Ebd., S. 1b.

⁹⁹ Ebd., S. 3.

¹⁰⁰ Ebd., S. 1b.

¹⁰¹ Ebd., S. 5.

Am 2. August 1948 wurde schließlich in einer fachlichen Stellungnahme aus der Abteilung Hochschulen und Wissenschaft der Zentralverwaltung Niedenthals Ernennung zum Dozenten befürwortet, obwohl man ihn als politisch belastet ansah. Die Anerkennung seiner beruflichen Eignung und der Mangel an fachlichem Nachwuchs führten zu dieser Entscheidung.¹⁰² Weitere sechs Wochen später, nachdem auch die Deutsche Zentralverwaltung für das Gesundheitswesen keine Einwände gegen die Ernennung erhoben hatte, erklärte sich Paul Wandel, Leiter der Zentralverwaltung für Volksbildung, in einem Schreiben vom 18. September 1948 an die Leitung der Abteilung für Volksbildung der SMAD mit der Ernennung Niedenthals zum Dozenten einverstanden und ersuchte dort um eine Bestätigung dafür.¹⁰³

Das Verfahren zur Erteilung der Lehrbefugnis an Niedenthal dauerte bereits ein Jahr an, bis schließlich Wandels Gesuch durch die zuständigen Stellen bei der SMAD am 15. November 1948 ohne weitere Begründung abgelehnt wurde.¹⁰⁴ Der Rektor informierte den Dekan der Medizinischen Fakultät am 1. Dezember 1948 über die Ablehnung des Gesuchs.¹⁰⁵ Bemerkenswert ist, dass weder Müller-Heß noch Niedenthal von der Entscheidung der SMAD in Kenntnis gesetzt wurden.

Am 26. Februar 1949 richtete Müller-Heß, der einen Tag zuvor gerade sein 66. Lebensjahr vollendet hatte und auf Grund der Arbeitsbelastung mehr und mehr gesundheitliche Probleme bekam, einen Brief an den Dekan der Medizinischen Fakultät.¹⁰⁶ In diesem prangerte er die aus seiner Sicht nicht mehr erträglichen Zustände in seinem Arbeitsbereich an. Offenbar hatte er sich bereits zuvor mehrfach mündlich beim Dekan beschwert. Müller-Heß hatte auf Grund „der großen Inanspruchnahme [seines] Institutes durch Behörden und von Seiten aller Gerichte, das Ehrenamt des Vorsitzenden der Prüfungskommission und andere mit [seinem] Beruf verbundene Aufgaben (Kreisarzturse etc.), die [seine] Person über das Maß [beanspruchten], keinen entsprechenden Urlaub zwecks Ausspannung und Erholung nehmen“ können. Außerdem beklagte er, dass ihm Assistenten- und Personalstellen gekürzt worden seien, wodurch „eine noch größere Belastung nicht nur für [ihn], sondern auch für die engsten Mitarbeiter, Frau Professor Nau und Dr. Niedenthal [entstand]. Dazu [kam seine] berechnete Erbitterung über das mangelhafte Verständnis seitens der zu-

¹⁰² UA HUB UK PA N 104, „Fachliche Stellungnahme der Abteilung W.“ vom 2. August 1948, n. pag.

¹⁰³ Ebd., Schreiben von Paul Wandel vom 18. September 1948, n. pag.

¹⁰⁴ Ebd., Schreiben der Personalabteilung vom 15. November 1948 und vom 2. Juli 1949, n. pag.

¹⁰⁵ Ebd., Schreiben des Rektors vom 1. Dezember 1948, n. pag.

¹⁰⁶ UA HUB UK PA M 382 Müller-Heß, Bd. IV, Schreiben vom 26. Februar 1949, n. pag.

ständigen Stellen, auch wirklich ernstlich Abhilfe schaffen zu wollen“. Müller-Heß appellierte eindringlich an den Dekan:

[...] im Interesse [seines] Faches, insbesondere auch im Interesse der Studenten und des Ansehens der medizinischen Fakultät [ihm] behilflich [zu] sein [...], die Mißstände, die sich bei gutem Willen ohne weiteres beseitigen lassen [konnten], zu beheben. Die Bereinigung der Angelegenheit Niedenthal [stand für Müller-Heß] im Vordergrund, da er [ihm] nur wichtige, verantwortungsvolle Termine und sonstige Arbeiten abnehmen [konnte], wenn er auch die entsprechende akademische Qualifikation (Dozentur) aufweisen [konnte]. Ganz abgesehen davon [hielt er] es für eine unberechtigte Härte, daß man [Niedenthal] seit Jahren mit allen möglichen Gründen [vertröstete] und ihm die ihm zustehende Dozentur nicht [verlieh].¹⁰⁷

Müller-Heß kündigte an, dass er sich – sollten sich die Verhältnisse nicht bessern – dazu gezwungen sehe, sein Amt niederzulegen und seine Emeritierung einzureichen. Er deutete auch an, dass bei dem Ruf und Bekanntheitsgrad des Instituts im In- und Ausland im Fall seines Weggangs dem politischen System beträchtlicher Schaden entstünde.¹⁰⁸

Ebenso wie sein Chef beklagte sich auch Niedenthal über die Situation. Nach seinen eigenen Angaben hatte man ihm offenbar bei der damaligen Übernahme der Stelle am gerichtsarztlichen Institut eine baldige Ernennung zum Dozenten in Aussicht gestellt. Daraufhin hatte er verschiedene entsprechende Angebote aus dem Westen Deutschlands abgelehnt. Niedenthal betonte, dass ihm bislang kein Grund genannt worden sei, weshalb ihm die Dozentur verweigert wurde. Dies teilte er am 1. März 1949 schriftlich Theodor Brugsch (1878–1963), Direktor der Ersten Medizinischen Klinik der Charité und Stellvertreter Wandels in der Zentralverwaltung für Volksbildung, mit. Außerdem bat er darum, dass in absehbarer Zeit eine Entscheidung in seiner Angelegenheit getroffen werden möge, „da der derzeitige Schwebezustand unerträglich“ sei.¹⁰⁹

Am 1. Juni 1949 wandte der Rektor der Humboldt-Universität zu Berlin sich wiederum an die Zentralverwaltung für Volksbildung. Er fasste die Kritik des Institutsdirektors zusammen und bat erneut, Niedenthal zum Dozenten zu ernennen. Gleichzeitig wies er auf die Folgen einer möglichen Amtsniederlegung von Müller-Heß hin.¹¹⁰ Die Zentralverwaltung für Volksbildung, die in der Angelegenheit offensichtlich über keine Entscheidungsgewalt verfügte, schlug vor, „Dr. Niedenthal bis zum Eintreffen der Entscheidung aus Karlshorst einen befristeten Lehrauftrag zu erteilen.“¹¹¹

¹⁰⁷ Ebd.

¹⁰⁸ Ebd.

¹⁰⁹ UA HUB PA N 104, Schreiben vom 1. März 1949, n. pag.

¹¹⁰ Ebd., Schreiben des Rektors vom 1. Juni 1949, n. pag.

¹¹¹ Ebd., Schreiben der Personalabteilung vom 2. Juli 1949, n. pag.

Es ist nicht zu ersehen, dass man sich von Seiten der Zentralverwaltung darum bemühte, Niedenthal die Lehrbefugnis zu erteilen. Bis auf das erwähnte Schreiben Wandels war man nicht wieder mit der SMAD in Verbindung getreten. Man versuchte, gegenüber dem Rektor und der Medizinischen Fakultät Zeit zu gewinnen.

Am 20. Juli 1949 zog Niedenthal die Konsequenzen und kündigte sein Arbeitsverhältnis. Es lasse sich vor allem mit seiner „persönlichen Einstellung [...] nicht vereinbaren, daß die Universitätsbehörde [ihn] einerseits als Oberarzt Dienst machen [ließ], [ihm] aber offenbar andererseits die Eignung zum Dozenten“ absprach.¹¹²

In der Universitätsverwaltung und in der Zentralverwaltung für Volksbildung wurde die Kündigung zunächst nicht ernst genommen. Aus einem internen Schreiben der Zentralverwaltung vom 18. August 1949 geht hervor,¹¹³ dass man davon ausging, dass Niedenthal seine Kündigung eingereicht habe, um damit seine Forderungen durchsetzen zu können. Wandel schlug vor, „mit ihm in dem Sinne [zu] verhandeln, daß nicht“, wie Niedenthal behauptete, es „unbekannte Gründe [...] seien, die es bisher nicht zu einer Bestätigung der Dozentur für ihn“ hatten kommen lassen, „sondern durchaus bekannte Bedenken (politische Vergangenheit), [sie] aus diesen Gründen eine sorgfältige Überprüfung für notwendig [hielten] und bereit [waren], diese Überprüfung auch sorgfältig bis zu Ende zu führen und ihm dann den Entscheid mitzuteilen.“ Sie mussten „verlangen, daß er so lange“ wartete.¹¹⁴

Erst nachdem Müller-Heß am 2. September 1949 das Büro der Verwaltungsdirektorin von Pritzbuer aufgesucht hatte um mitzuteilen, „daß der wissenschaftliche Assistent Dr. Rolf Niedenthal am 16. Juli 1949 seinen Jahresurlaub angetreten und nicht mehr die Absicht [hatte], seinen Dienst wieder aufzunehmen“, vermerkte die Verwaltungsdirektorin in einer Aktennotiz, daß die „Angelegenheit Dr. Niedenthal [...] somit wohl als erledigt angesehen werden“ könne.¹¹⁵

Für Victor Müller-Heß, der bereits ein halbes Jahr zuvor angekündigt hatte, dass er seine Ämter niederlege, wenn sich die Verhältnisse nicht besserten, gab das Ausscheiden seines Oberarztes den letzten Anstoß, sein Arbeitsverhältnis an der Berliner Universität ebenfalls zu beenden. Mit Wirkung vom 15. September 1949 wurde er am 24. September 1949 durch den Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Volksbildung, zum Ordinarius auf den

¹¹² Ebd., Kündigung Niedenthals vom 20. Juli 1949, n. pag.

¹¹³ Ebd., Schreiben des Präsidialbüros vom 18. August 1949, n. pag., sowie ebd., Schreiben der Verwaltungsdirektorin vom 11. August 1949, n. p.

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ Ebd., „Vermerk“ der Verwaltungsdirektorin vom 2. September 1949, n. pag.

Lehrstuhl für gerichtliche und soziale Medizin an die Freie Universität Berlin berufen.¹¹⁶ Am Tag seiner Berufung schrieb Müller-Heß nochmals an den Dekan der Medizinischen Fakultät der Humboldt-Universität.¹¹⁷ Darin verwies er auf die in seinem Schreiben vom 26. Februar 1949 geäußerten Beweggründe: Nachdem er mittlerweile „die im Interesse des Instituts und der öffentlichen Rechtspflege vordringlichen Arbeiten zum Abschluss gebracht“ habe, sehe er sich „gezwungen [...], unter den obwaltenden Umständen [...] sein] Amt zur Verfügung zu stellen.“ Er teilte dem Dekan mit, dass er „mit den zur Zeit noch vorhandenen zahlenmäßig geringen erfahrenen Mitarbeitern [...] nicht in der Lage“ gewesen wäre, „diese umfangreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in der seit neunzehn Jahren ausgeübten Form weiterhin erfolgreich und pflichtbewusst zu leisten.“

Müller-Heß unterstrich die politischen Hintergründe, die ihn mit zu seiner Entscheidung bewogen hatten:

[...] die neu herausgegebene Habilitationsordnung [...] erschüttert[e] die Grundfundamente des bisherigen Wesens der deutschen Universitäten und die Heranbildung freier wissenschaftlicher Forscher und Hochschullehrer auf das Schwerste, insbesondere wenn man in diesem Zusammenhange an die derzeitige Zulassungsordnung zum Universitätsstudium und Staatsexamen sowie die Art der praktischen Durchführungen dieser Bestimmungen [dachte]. Diese soeben ausgeführten Momente [hätten ihn] bei einem weiteren Verbleiben an der Humboldt[-]Universität in noch erheblichere Gewissenskonflikte [gebracht], die [er] allein durch [sein] Ausscheiden aus dem Lehrkörper der Humboldt[-]Universität lösen [konnte].¹¹⁸

Obwohl die Universitätsleitung und auch die Zentralverwaltung für Volksbildung mit dem Ausscheiden von Müller-Heß hatten rechnen müssen, gab man sich innerhalb dieser Institutionen einigermaßen überrascht. Es zeigte sich außerdem, dass keinerlei Pläne existierten, den entstandenen Verlust zu kompensieren. Aus einem Schreiben der Abteilung Hochschulen und Wissenschaft der Zentralverwaltung für Volksbildung geht hervor, dass durch „den plötzlichen Weggang von Müller-Hess [...] das Gerichtsmedizinische Institut, und damit vor allem [das] Gerichtswesen in größte Schwierigkeiten gekommen“ sei.¹¹⁹ Daraufhin versuchte man, den am 31. August 1944 aus gesundheitlichen Gründen in Greifswald aus dem Amt geschiedenen Curt Goroncy in Form eines kommissarischen Leiters zu reaktivieren. In der Zwischenzeit hatte es sich jedoch gezeigt, dass Rolf Niedenthal, der eine Stelle als Gerichtsarzt beim Landesgesundheitsamt, Berlin NW 40, Invaliden-

¹¹⁶ UA FUB PA Müller-Heß, Bd. III, „Abschrift! Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Volksbildung“ vom 24. September 1949, unterzeichnet von Stadtrat Walter May, n. pag.

¹¹⁷ UA HUB UK PA M 382 Müller-Heß, Bd. IV, Schreiben vom 24. September 1949, n. pag.

¹¹⁸ Ebd.

¹¹⁹ UA HUB UK PA N 104, Schreiben der „Abt. Hochschulen u. Wissenschaft“ vom 7. Oktober 1949, n. pag.

straße 52, übernommen hatte,¹²⁰ ohne weiteres in dringenden Fällen auch Gutachten für Gerichte im Ostteil der Stadt erstattete. Daraufhin bot ihm die Zentralverwaltung die kommissarische Leitung des Universitätsinstituts an und stellte ihm für den Fall, dass er annehme, wiederum die Erlangung der Dozentur in Aussicht.¹²¹ Niedenthal, der sich inzwischen darauf eingestellt hatte, seine Hochschulkarriere nicht fortzusetzen, lehnte das ihm unterbreitete Angebot ab.¹²²

Nachdem Victor Müller-Heß mit Elisabeth Nau, Ernst Vidic, Maria Mühlau und Hans-Henning Gedschold mit Ausnahme von Rolf Niedenthal sämtliche akademische Mitarbeiter an die Freie Universität mitgenommen hatte, war das Institut für gerichtliche Medizin an der Humboldt-Universität nicht mehr handlungsfähig.

Es folgte ein sieben Jahre währendes „Interregnum“, das erst am 1. Februar 1957 mit der Amtsübernahme durch Otto Prokop (*1921) seinen Abschluss fand. „Zu jener Zeit wies die gerichtliche Medizin in der Deutschen Demokratischen Republik bekanntlich nur eine ‚vita minima‘ auf, so daß Prokop in seinen ersten Amtsjahren kommissarisch auch das Leipziger und das [H]allesche Institut leiten musste.“¹²³

Im Hinblick auf die Entwicklung, die die gerichtliche Medizin im Ostteil des Landes nahm, und auf den schwelenden Ost-West-Konflikt bot die Tatsache, dass Müller-Heß einen Lehrstuhl an der Freien Universität Berlin angenommen hatte, erheblichen Zündstoff. In einem Text des Rechtsmediziners Wolfgang Reimann aus dem Jahr 1960, der lediglich erwähnte, dass Müller-Heß 1949 ausgeschieden sei, werden die Probleme, die man nach dem Weggang des Institutsdirektors mit seiner Person hatte, vollkommen übergangen.¹²⁴ In etlichen Publikationen von Autoren aus dem Ostteil des Landes, die partiell erst Jahrzehnte nach dem Müller-Hess'schen Weggang von der Humboldt-Universität entstanden – teilweise noch in der ehemaligen DDR, teilweise sogar erst nach dem Mauerfall –, ist jedoch der Unmut über das Verhalten von Müller-Heß immer noch deutlich zu spüren. Die betreffenden Textpassagen reichen von Spitzfindigkeiten, wie Müller-Heß habe dem Dekan erst „am 24. September 1949 [...] seine Begründung für diesen Schritt“ mit-

¹²⁰ Ebd., „Vermerk“ der Verwaltungsdirektorin vom 2. September 1949, n. pag.

¹²¹ Ebd., Schreiben der „Abt. Hochschulen u. Wissenschaft“ vom 7. Oktober 1949, n. pag.

¹²² Ebd., Schreiben von Niedenthal vom 8. und 28. Oktober 1949, n. pag.

¹²³ Strauch, Hansjürg; Wirth, Ingo; Klug, Ernst: Über die Gerichtliche Medizin in Berlin. Berlin, 1992, S. 71.

¹²⁴ Reimann, Wolfgang: Zur Geschichte des Gerichtsmedizinischen Institutes der Humboldt-Universität zu Berlin. Z. ärztl. Fortbildg. 54 (1960), S. 553.

geteilt,¹²⁵ obwohl er bereits am 15. September den Ruf an die Freie Universität angenommen habe, so beispielsweise Steffen Frommherz 1991 oder auch Strauch/Wirth/Klug 1992, über den Vorwurf von Unregelmäßigkeiten, wie Müller-Heß habe „seine Wirkstätte in einer ‚Nacht- und Nebelaktion‘ unter Mitnahme von Akten[,] Büchern und Geräten“ verlassen,¹²⁶ so wiederum Frommherz im Jahre 1991, bis zu Äußerungen, wie „Müller-Heß war jedoch nicht bereit, sich am Aufbau der antifaschistisch-demokratischen Ordnung zu beteiligen und trat 1949 zur Westberliner Universität über“,¹²⁷ was Wirth/Strauch/Radam 1986 schrieben.

Besonderen Diskussionsstoff liefert ein Textabschnitt von Bartnik/Biermann aus ihrer Diplomarbeit für die Sektion Kriminalistik an der Humboldt-Universität zu Berlin aus dem Jahre 1982.¹²⁸ Darin behaupten sie:

Müller-Heß hat sich nie gegen den Faschismus geäußert. Es wurden zwar auch keine Hinweise gefunden, die eine Meinungsäußerung für den Faschismus belegen, aber sein gesamtes Wirken stand ganz im Dienste des nazistischen Systems. Er genoß das Vertrauen der Faschisten, denn bei politisch und propagandistisch wichtigen Problemen (so im „Grünspan[sic!]-Prozeß“) wurde er einbezogen.

Darüber hinaus bezeichneten die beiden Autoren den NS-Staat als „bürgerlichen Staat“, dem Müller-Heß ihrer Ansicht nach treu ergeben war: „Das zeigte sich besonders während der Herrschaft des Faschismus. Durch seinen Übertritt zur Freien Universität zu Berlin, gemeinsam mit Frau Dr. Nau, wurde das noch unterstrichen.“¹²⁹

Die Begutachtung im Grynszpan-Prozeß“, die für Bartnik/Biermann Beleg für Müller-Heß' Unterstützung des NS-Systems ist, wurde von zahlreichen Autoren, so beispielsweise von Steffen Frommherz (1991) und von Strauch/Wirth/Radam (1986), unhinterfragt zitiert und als Faktum übernommen. Wie dargelegt wurde, hat aus Gründen, die bis heute nicht eindeutig geklärt werden konnten, ein Prozess gegen Grynszpan nicht stattgefunden. Das Gutachten von Müller-Heß aus dem Jahr 1941 bzw. das, was davon überliefert ist, war alles andere als dazu geeignet, um im Sinne von Goebbels oder Ribbentrop einem Schauprozess dienen zu können. Unhinterfragt hat auch Walter Gummersbach in seiner Publika-

¹²⁵ Frommherz (1991), S. 74. Vgl. auch Strauch/Wirth/Klug (1992), S. 63. Aus Unterlagen des Universitätsarchivs der FUB geht hervor, dass die Berufung von Müller-Heß erst am 24. September erfolgte (siehe Kap. 5.2, S. 285f., der vorliegenden Arbeit).

¹²⁶ Frommherz (1991), S. 74.

¹²⁷ Wirth, Ingo; Strauch, Hansjürg; Radam, Georg: Das Berliner Leichenschauhaus und das Institut für Gerichtliche Medizin 1886–1986 (= Wissenschaftliche Schriftenreihe der Humboldt-Universität zu Berlin). Berlin 1986, S. 57.

¹²⁸ Bartnik, Roland; Biermann, Burkhard: Zur Geschichte der Kriminalistik an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität in der Zeit von 1919 bis 1945. Dipl.-Arb. HUB 1982, S. 54.

¹²⁹ Ebd.

tion von 1993¹³⁰ die Passagen von Bartnik/Biermann übernommen, obwohl dies seinen eigenen Ausführungen entgegensteht, denn er berichtet in besagter Veröffentlichung, dass NS-Gesundheitsführer Leonardo Conti persönlich versucht habe, das Erziehungsministerium dazu zu bewegen, Müller-Heß aus dem Amt zu entfernen.¹³¹

Ebenso verwundert, dass auch Friedrich Herber in seiner Publikation aus dem Jahre 2002 „Gerichtsmedizin unterm Hakenkreuz“ die pauschal verurteilende Aussage von Bartnik/Biermann aus der Zeit des „Kalten Krieges“ zitiert, gilt er doch als ausgesprochener Fachmann der Geschichte der gerichtlichen Medizin während des Nationalsozialismus.¹³²

Frommherz erwähnt in seiner Diplomarbeit für die bis dahin noch existierende Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität 1991 Müller-Heß' Begutachtung des Schweizer Hitler-Attentäters Maurice Bavaud als ein Beispiel für das Fungieren des Rechtsmediziners in propagandistisch wichtigen Prozessen.¹³³

Dieser Fall war, wie bereits erwähnt, für das Regime alles andere als dazu geeignet, in der Öffentlichkeit inszeniert zu werden. Bei diesem Prozess hatte man sich den international anerkannten Gerichtsmediziner bewusst ausgesucht, um dem sogenannten neutralen Ausland suggerieren zu können, dass in Nazi-Deutschland Prozesse mit rechtsstaatlichen Mitteln geführt wurden.

5.2. Neuanfang an der Freien Universität Berlin (1949–1954)

Die Gründung der Freien Universität Berlin im Westteil der Stadt erfolgte zum Ende des Jahres 1948 aus politischen Gründen. Der Grundgedanke war, eine Universität zu schaffen, an der Lehre, Forschung und Studium frei von jeglichen ideologischen Zwängen stattfinden konnten. Interessant ist, dass die Initiative, die letztlich zur Eröffnung am 4. Dezember 1948 führte, von einer Gruppe oppositioneller Studenten ausging, die sich zum größten Teil aus anerkannten Opfern des Faschismus zusammensetzte. Zu ihren Hauptkritikpunkten in den vorangegangenen Jahren gehörte das Zulassungsverfahren an der Berliner Universität. Bewerber, die Mitglieder in kommunistischen Organisationen waren oder diesen nahestanden, wurden von der Zulassungskommission einseitig bevorzugt. Weiter kritisier-

¹³⁰ Gummersbach, Walter: Forensische Psychiatrie im nationalsozialistischen Deutschland: das Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin. In: Koenraadt, Frans (Hg.): Ziek of schuldig? Twee eeuwen forensische psychiatrie en psychologie, in samenwerking met het Willem Pompe Instituut voor Strafrechtswetenschappen te Utrecht. Utrecht 1991, S. 336.

¹³¹ Ebd., S. 335.

¹³² Herber (2002), S. 273.

¹³³ Frommherz (1991), S. 50.

ten sie die Einführung von politisch motivierten Pflichtveranstaltungen und die ständigen Versuche, aus der Zentralverwaltung für Volksbildung heraus auf die Wahlen der Studentenvertretung Einfluss zu nehmen.

Hinzu kamen verschiedene Ereignisse, die bei vielen Studenten und Lehrkräften Widerwillen erzeugten. Das Universitätsgebäude wurde beispielsweise zum 1. Mai 1946, nur wenige Tage nach der Zwangsvereinigung von SPD und KPD zur SED, neben den Fahnen der vier Alliierten mit einer großen roten Fahne und über dem Eingang mit dem Symbol der SED ausstaffiert.¹³⁴

Außerdem war es, nachdem die SMAD mit den oppositionellen Studenten mehr und mehr die Geduld verloren hatte, unter dem Vorwand, Studenten hätten sich an geheimer faschistischer Tätigkeit beteiligt, zur Verhaftung von Studenten und zur Verhängung von langjährigen Haftstrafen für diese gekommen. So wurden unter anderem Georg Wrazidlo, Gerda Rösch und Manfred Klein verhaftet und zu Freiheitsstrafen von zehn bis zu 25 Jahren verurteilt. Georg Wrazidlo, der an der Berliner Universität Medizin studierte, war bereits unter dem NS-Regime für die Verbreitung von NS-feindlicher Propaganda in den Konzentrationslagern Groß-Rosen und Buchenwald inhaftiert gewesen. Er wurde erst im Oktober 1956 aus der Strafhaft in Brandenburg/Bautzen entlassen.¹³⁵

Den entscheidenden Impuls für die Gründung der Freien Universität gab die Zwangsexmatrikulation der oppositionellen Studenten Otto Hess, Joachim Schwarz und Otto Stolz. Sie waren der Zentralverwaltung für Volksbildung auf Grund ihrer oppositionellen publizistischen Tätigkeit ein Dorn im Auge.¹³⁶ In der Kundgebung, die die Studenten daraufhin am 23. April 1948 im Hotel Esplanade im Britischen Sektor abhielten, forderte Otto Stolz im Beisein von Rundfunk und Presse, dass „[f]alls die Universität nicht bald unter Magistratskontrolle gestellt würde, [...] es an der Zeit [wäre], im Westen Berlins eine neue Universität zu schaffen, an der die Studenten in einer repressionsfreien Atmosphäre würden arbeiten können.“¹³⁷ Schließlich wurde mit Unterstützung der Westalliierten, vornehmlich der Amerikaner, am 19. Juni 1948 ein Ausschuss gebildet, der sich aus insgesamt 50 Vertretern aus Politik, Wissenschaft und Studentenschaft zusammensetzte und die Universitätsgründung vorbereiten sollte. Zu diesem Gremium gehörten als Vorsitzender der Oberbürgermeister Ernst Reuter (SPD), als dessen Vertreter der Kunsthistoriker und

¹³⁴ Tent (1988), S. 46. Vgl. auch Hildebrandt, Rolf (Hg.): Studienführer Freie Universität Berlin. Berlin 1957, S. 8.

¹³⁵ Ebd., S. 73f. Vgl. auch Hildebrandt (1957), S. 10 und S. 73f.

¹³⁶ Ebd., S. 11.

¹³⁷ Tent (1988), S. 99.

Mitherausgeber des ‚Tagesspiegel‘ Edwin Redslob sowie ‚Professoren, Akademiker und Beamte wie Paul Altenberg, Karl Kleikamp, Hermann Bermann, Theodor Jakobi, [...] die Spitzenpolitiker [...] Prof. Kurt Landsberg (damals CDU) und Carl-Hubert Schwennicke (damals FDP) sowie als Vertreter der Studentenschaft Otto Hess und [...] Gerhard Petermann‘.¹³⁸ Trotz der widrigen äußeren Umstände, die die Neugründung gefährdeten bzw. verzögerten, wie die von Juni 1948 bis Mai 1949 andauernde Berliner Blockade oder die am 21. Juni 1948 durchgeführte Währungsreform, erfolgte am 4. Dezember 1948 die Eröffnung der Freien Universität Berlin.¹³⁹

Am Anfang hatte die jüngste Universität Deutschlands mit erheblichem Platz- und Lehrkräftemangel zu kämpfen. Deren Existenz und Zukunft waren, vor allem im Hinblick auf den eskalierenden ‚Kalten Krieg‘ und die sogenannte Zonenrandlage West-Berlins, äußerst unsicher. Ordinarien wie Victor Müller-Heß für eine Tätigkeit an der Freien Universität zu gewinnen, wirkte sich aus zweierlei Gründen positiv für die Universität aus. Zum einen war gerichtliche Medizin im klinischen Studienabschnitt des Medizinstudiums ein vorgeschriebenes Lehr- und Prüfungsfach. Die Besetzung des Lehrstuhls war Voraussetzung für ein geregeltes Medizinstudium. Wichtiger noch war das Prestige, das die junge, noch nicht etablierte Universität durch den Wechsel eines so renommierten Gelehrten, der noch dazu politisch unbelastet war, hinzugewann. Daher wurde auch bei der Einstellung von Müller-Heß auf das sonst übliche Berufungsverfahren (Benennung anderer in Frage kommender Persönlichkeiten) bewusst verzichtet.¹⁴⁰ In dem Schreiben aus dem Rektorat der Freien Universität an den Leiter des Amtes für Volksbildung beim Magistrat von Groß-Berlin vom 20. September 1949, in dem die Durchführung der Berufung des Gerichtsmediziners beantragt wurde, bat man, im ‚Hinblick darauf, daß Herr Professor Müller-Hess seine Tätigkeit mit sofortiger Wirkung an der Freien Universität [aufnehmen sollte] und unter Berücksichtigung der in diesem Fall vorliegenden speziellen Umstände [...], die Berufung vordringlich zu behandeln.‘¹⁴¹ Die Frage des Alters des zu Berufenden, Müller-Heß hatte das 66. Lebensjahr bereits überschritten, spielte keine Rolle. Obwohl Müller-Heß die Unterlagen, die an der Berliner Universität zu seiner Bestätigung im Amt geführt hatten, beibrachte, wurden auch für die Einstellung an der Freien Universität ein Fragebogen und

¹³⁸ Hildebrandt (1957), S. 12. Vgl. auch Kubicki, Stanislaw Karol; Lönnendonker, Siegwald (Hg.): 50 Jahre Freie Universität aus der Sicht von Zeitzeugen. Berlin 2002.

¹³⁹ Ebd.

¹⁴⁰ UA FUB PA Müller-Heß, Bd. III, ‚Fakultätsgutachten‘ vom 20. September 1949, n. pag., sowie ebd., Schreiben aus dem Rektorat an die Abteilung für Volksbildung beim Magistrat vom 20. September 1949, n. pag.

¹⁴¹ Ebd.

ein Fakultätsgutachten verlangt.¹⁴² Nur vier Tage, nachdem das Rektorat seine Einstellung beantragt hatte, erfolgte am 24. September rückwirkend zum 15. September durch den Magistrat von Groß-Berlin die Berufung des Rechtsmediziners Victor Müller-Heß.¹⁴³

Seine neue Wirkungsstätte, mit der sich Müller-Heß anfänglich begnügen musste, war in provisorisch hergerichteten Räumen im Berliner Südwesten in einer Dahlemer Villa, Im Dol 69, untergebracht.¹⁴⁴ Die Situation erinnerte ein wenig an die Anfänge in der Bonner Zeit zu Beginn der 20er Jahre, als Müller-Heß unter ähnlichen räumlichen Voraussetzungen angefangen hatte. Bereits ein Jahr später konnte er mit seinen Mitarbeitern ein neues Institut in einem Privathaus in der Hittorfstraße 18, ebenfalls in Dahlem, beziehen, das er „zweckmäßig mit Hörsaal, Bibliothek etc. ausgestalten“ konnte. Der Bau bot ausreichend Platz, um auch eine Abteilung für forensische Psychiatrie und Toxikologie darin unterzubringen. „Im Garten des Institutes wurde ein Sektionshaus mit vier Sektionstischen gebaut, so daß im Herbst 1951 auch mit regelmäßiger Sektionstätigkeit begonnen werden konnte.“¹⁴⁵

Das neue Institut erlebte unter der Müller-Heß'schen Leitung einen sprunghaften Aufbau und weiteren Ausbau. So verfügte es bereits 1951 zusammen mit dem Leiter über insgesamt zehn akademische Mitarbeiter. An habilitierten Kräften stand Müller-Heß neben Elisabeth Nau der seit dem Wintersemester 1950/51 als außerplanmäßiger außerordentlicher Professor am Institut beschäftigte Gerhard Rommeney zur Seite.¹⁴⁶ Daneben waren Dr. Klaus Hommerich, Dr. Maria Mühlau und Dr. Ing. Ernst Vidic als Oberassistenten sowie Dr. Friedrich Bschor, Dr. Kurt Fabisch, Dr. Hans-Henning Gedschold und Dr. Karl Heinz Suckale als Assistenzärzte tätig.¹⁴⁷ In Relation zu vergleichbaren Einrichtungen an der Freien Universität wie dem Institut für Pathologie (ein Leiter, ein Assistent), dem Institut für Hygiene (Leitung nicht besetzt, zwei Assistenten), dem Institut für Pharmakologie (ein Leiter, vier Assistenten) verfügte das Institut für gerichtliche und soziale Medizin über eine ausgezeichnete personelle Besetzung.¹⁴⁸

¹⁴² Ebd.

¹⁴³ Ebd, „Abschrift! Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Volksbildung“ vom 24. September 1949 (unterzeichnet von Stadtrat Walter May), n. pag.

¹⁴⁴ Fischer, Max Heinrich: Prof. Dr. med., Dr. jur. h. c. et Dr. med. vet. h. c. Viktor Müller-Hess 75 Jahre alt. Berl. Med. 9 (1958), S. 109.

¹⁴⁵ Ebd.

¹⁴⁶ Freie Universität Berlin, Personal- und Vorlesungsverzeichnis SoSe/WiSe 1950/51, S. 19f.

¹⁴⁷ Ebd., WiSe 1951/52, S. 24.

¹⁴⁸ Ebd., S. 24.

Dies wirkte sich unmittelbar auf die Entwicklung der Lehr- und Forschungstätigkeit aus. Mit der Aufnahme der Lehre im Wintersemester 1949/50 boten Victor Müller-Heß und Elisabeth Nau mit einer zweimal wöchentlich stattfindenden Vorlesung in gerichtlicher und sozialer Medizin, einer Vorlesung in juristisch-medizinischen Grenzfragen, einem Kurs in forensisch-psychiatrischer Begutachtung von Kindern, Jugendlichen und Frauen mit Demonstrationen und einer Vorlesung in gerichtlicher Medizin für Juristen insgesamt vier Lehrveranstaltungen an.¹⁴⁹ Bereits im Sommersemester 1950 kam zu diesen ein kriminalpsychologisches und forensisch-psychiatrisches Seminar für Juristen und Mediziner der höheren Fachsemester hinzu, das Müller-Heß und Nau gemeinsam mit dem Strafrechtler Professor Richard Lange leiteten,¹⁵⁰ sowie eine alle 14 Tage stattfindende von Müller-Heß gehaltene Vorlesung über Gesetzeskunde in Apotheken- und Arzneimittelgesetzgebung.¹⁵¹

Unmittelbar mit seinem Eintritt in das Institut wurde Gerhard Rommeney in die Lehrtätigkeit miteingebunden. Er las unter anderem „Forensisch-medizinische Fragen der Vergiftungen für Mediziner“ und „Naturwissenschaftliche Kriminalistik für Mediziner und Juristen“.¹⁵² Ab dem Sommersemester 1952 wurde das Lehrangebot um die Veranstaltungen „Unfall- und Invalidenbegutachtung mit Krankendemonstrationen für Mediziner und Juristen“, für die Nau und Rommeney verantwortlich waren, und „Die Praxis der Forensischen Vergiftungen“, die von Ernst Vidic gehalten wurde, erweitert.¹⁵³ Damit war die Anzahl der Lehrveranstaltungen innerhalb von zweieinhalb Jahren auf sieben angestiegen und bot den Studierenden ein umfangreiches Spektrum der forensischen Medizin.

Müller-Heß übernahm außerdem im Rahmen seiner Lehrtätigkeit im Sommersemester 1951 den Vorsitz des Ausschusses für die ärztliche und zahnärztliche Prüfung.¹⁵⁴

Die Forschungstätigkeit wurde mit einer kurzen Verzögerung während der Aufbauphase wieder aufgenommen. Dies kam zu Beginn der 50er Jahre in einer größeren Anzahl von Publikationen von Müller-Heß und seinen Mitarbeitern zum Ausdruck. Die Forschung war jetzt zum größten Teil an den Hauptinteressensgebieten von V. Müller-Heß und E. Nau ausgerichtet und behandelte nicht mehr wie in früheren Jahren die gesamte gerichtliche Medizin. Eines der Hauptpublikationsorgane war die ‚Deutsche Zeitschrift für die gesamte gerichtliche Medizin‘, deren Mitherausgeber Müller-Heß seit 1950 war.

¹⁴⁹ Ebd., WiSe 1949/50, S. 29 und S. 33.

¹⁵⁰ Ebd., SoSe 1950, S. 35.

¹⁵¹ Ebd., S. 39.

¹⁵² Ebd., WiSe 1950/51, S. 36.

¹⁵³ Ebd., SoSe 1952, S. 64.

¹⁵⁴ Ebd., SoSe 1951, S. 15.

Rommeney hatte in der zuvor erwähnten Zeitschrift über „Ungewöhnliche Formen des Alkoholrausches“ berichtet.¹⁵⁵ Außerdem beschäftigte er sich in seinen Veröffentlichungen mit „Rechtsfragen zur Prostitution“ und „Sexualität und Kriminalität“,¹⁵⁶ mit dem Themenkreis der Sexualkriminalität.¹⁵⁷ In seinen Arbeiten setzte er sich auch mit der in den Nachkriegsjahren gehäuft auftretenden Arzneimittelsucht auseinander. Als herausragende Veröffentlichung ist eine Abhandlung Rommeneys über „Die sozialmedizinische Bedeutung der Arzneimittelsuchten“ aus dem Jahre 1956 zu nennen.¹⁵⁸ Die darin von ihm verwendeten Erfahrungen stützen sich auf Untersuchungen des Berliner gerichtsmedizinischen Instituts aus den Jahren 1950 bis 1955. Rommeney war noch bis 1959 als Oberassistent am Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Freien Universität tätig und trat dann als Medizinaldirektor die Amtsnachfolge Waldemar Weimanns als Leiter des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin in der Invalidenstraße 52 an.¹⁵⁹ Gerhard Rommeney starb am 20. November 1974.

Mit Ernst Vidic hatte Müller-Heß wieder einen Chemiker – wie Kurt Wagner in den 30er Jahren –, der sich zu einem ausgezeichneten Spezialisten auf dem Gebiet der forensischen Toxikologie weiterbildete. Dies ist besonders hervorzuheben, da Vidic sich bis zur Aufnahme seiner Tätigkeit am gerichtsärztlichen Universitätsinstitut am 1. August 1945 beruflich und wissenschaftlich nur mit anorganischer Chemie beschäftigt hatte.¹⁶⁰

Nach dem Zusammenbruch versuchte er, wieder in seinem alten Unternehmen, dem „Verein für chemische und metallurgische Produktion“ in Aussig/Elbe, zu arbeiten, erhielt jedoch, obwohl er „von dem tschechischen Betriebsrat als [für] nicht belastet erklärt“ wor-

¹⁵⁵ Rommeney, Gerhard: Ungewöhnliche Formen des Alkoholrausches. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 41 (1952), S. 277–288.

¹⁵⁶ Ders.: Rechtsfragen zur Prostitution. Soz. Arb. (1952), sowie ders.: Sexualität und Kriminalität. Ärztl. Wschr. 8 (1953).

¹⁵⁷ Oestreich, Gerhard (Hg.): Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender. Lexikon der lebenden deutschsprachigen Wissenschaftler. Berlin 1954, S. 1943f.

¹⁵⁸ Rommeney, Gerhard: Die sozialmedizinische Bedeutung der Arzneimittelsuchten (= Schriftenreihe zum Problem der Suchtgefahren, 2). Hamm/Westf. 1956.

¹⁵⁹ Habel, Walter (Hg.): Wer ist wer? Das Deutsche Who's Who. XV Ausgabe von Degeners Wer ist's? Bd. I (West), Berlin 1967, S. 1618.

¹⁶⁰ Vidic, Ernst: *27.5.1900 Prag. Eltern: Oberbergrat Jakob Vidic (1861–1908), ein Österreicher jugoslawischer Abstammung, und Frau Friederike, geb. Teisinger (1877–1945). Besuch der Deutschen Staatsrealschule in Prag. 1918–1922: Studium der Chemie an der Deutschen TH in Prag. Danach Assistentenstelle an der TH in Breslau bei Prof. Otto Ruff (1871–1939). Dort 1924 Promotion „Über die Verbindungen des Rutheniums mit Fluor“. Ab Januar 1925: Stelle bei der Fa. „Verein für chemische und metallurgische Produktion“ in Aussig/Elbe, wo er im wissenschaftlichen Labor unter Prof. Mecklenburg verschiedene Verfahren der chemischen Industrie entwickelte und hierüber zahlreiche Patente erwarb. 1940: Erteilung der „Handelsvollmacht“ in dieser Firma. Vidic hat weder am I. noch am II. Weltkrieg teilgenommen. Der NSDAP hat er nicht angehört. In seinem Personalfragebogen hat er eine Mitgliedschaft in der NSV (Nationalsozialistische Volkswohlfahrt) ohne Amt angegeben. – Vgl. UA HUB UK PA, V 23, S. 1–6.

den war, als Reichsdeutscher keine Anstellung mehr.¹⁶¹ Daraufhin begab er sich nach Berlin, wo er sich bis zu seiner Anstellung an der Universität am 1. August 1945 als Arbeiter verdingte.¹⁶² Im Laufe der vierjährigen Zusammenarbeit entstand zwischen Vidic und Müller-Heß eine enge berufliche und persönliche Bindung. Nachdem sich Vidic von seinen amtlichen Pflichten an der Humboldt-Universität hatte entbinden lassen, verfasste er am 29. September 1949 ein Schreiben an den Verwaltungsdirektor, in dem er seinerseits um Entlassung bat.¹⁶³ Darin bezeichnete sich Vidic als engeren Mitarbeiter von Müller-Heß und führte dies gleichzeitig als Beweggrund für seine Kündigung an.

Der Chemiker hatte an der Berliner Universität bis zu diesem Zeitpunkt keine wissenschaftlichen Arbeiten veröffentlicht. Mit der Aufnahme seiner Tätigkeit an der Freien Universität begann auch er eine Reihe von Artikeln zu publizieren. Dazu gehörten „Der Nachweis von Polamidon und Dolantin im Urin und ihre Trennung von Morphin“, „Eine neue Schnellmethode zur Untersuchung von Urin auf Opiate und deren Derivate“, „Zum Nachweis des Pervitins (1-Phenyl-2-Methylaminopropanhydrochlorid) im Urin“, „Beiträge zur Untersuchung von Urin auf Suchtmittel“, „Unterscheidung und quantitative Bestimmung stark wirkender, synthetischer Analgetica, insbesondere des Cliradons“ sowie „Nachweis und quantitative Bestimmung des Dromorans“ – alle diese Artikel erschienen zwischen 1951 und 1953.¹⁶⁴

Nach seiner Habilitation am 29. Oktober 1951 in toxikologischer Chemie¹⁶⁵ nahm er zum Sommersemester 1952 seine Lehrtätigkeit auf.¹⁶⁶ 1957 erfolgte seine Ernennung zum

¹⁶¹ Ebd., S. 3 Rs.

¹⁶² Ebd., S. 1.

¹⁶³ Ebd., S. 13.

¹⁶⁴ Oestreich: Kürschner (1954), S. 2455:

„Der Nachw. v. Polamidon u. Dolantin im Urin u. ihre Trenn. v. Morphin (Arch. exper. Path. Pharm. 212) 51; Eine neue Schnellmeth. z. Unters. v. Urin auf Opiate u. deren Derivate (Zs. anal. Chem. 135) 52; Zum Nachw. d. Pervitins (1-Phenyl-2-Methylaminopropanhydrochlorid) im Urin (KlinWschr. 30) 52; Beitr. z. Unters. v. Urin auf Suchtmittel (Dt. Zs. gerichtl. Med. 41) 52; Nachw., Unterscheid. u. quantitat. Bestimm. stark wirkender, synthet. Analgetica, insbes. d. Cliradons (Arzneim.-Forsch. 3) 53; Nachw. u. quantitat. Bestimm. d. Dromorans (ebda 3) 53.“

Vidic, Ernst: Der Nachweis von Polamidon und Dolantin im Urin und ihre Trennung von Morphin. Archiv für experimentelle Pathologie und Pharmakologie 212 (1951), S. ; ders.: Eine neue Schnellmethode zur Untersuchung von Urin auf Opiate und deren Derivate. Zs. anal. Chem.=ausschreiben 135 (1952), S. ; ders.: Zum Nachweis des Pervitins (1-Phenyl-2-Methylaminopropanhydrochlorid) im Urin. Klin. Wschr. 30 (1952), S. ; ders.: Beiträge zur Untersuchung von Urin auf Suchtmittel. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 41 (1952), S. ; ders.: Unterscheidung und quantitative Bestimmung stark wirkender, synthetischer Analgetica, insbesondere des Cliradons. Arzneim.-Forsch. 3 (1953), S. , sowie ders.: Nachweis und quantitative Bestimmung des Dromorans. Arzneim.-Forsch. 3 (1953), S. .

¹⁶⁵ Freie Universität Berlin, Personal- und Vorlesungsverzeichnis, WiSe 1952/53, S. 43.

¹⁶⁶ Ebd., SoSe 1952, S. 64.

außerplanmäßigen Professor. Er verfasste insgesamt über 30 Fachpublikationen.¹⁶⁷ Ernst Vidic starb am 7. September 1987. Hans Joachim Mallach bezeichnet ihn als einen der führenden forensischen Toxikologen Europas in den 50er und 60er Jahren des 20. Jahrhunderts.¹⁶⁸

Auch die Oberärztin Maria Mühlau war jetzt publizistisch tätig. So veröffentlichte sie unter anderem eine neunseitige Abhandlung „Zur Frage der Polamidonsucht, vom gerichtsmedizinischen Standpunkt“.¹⁶⁹ Müller-Heß wies in seinem Fachartikel „Der ärztliche Kunstfehler“¹⁷⁰ auf eine von Mühlau entstehende Arbeit hin, in der sie Stellung dazu bezieht, „inwieweit ein [...] Sachverständiger für Fehlgutachten haftbar gemacht werden“ kann.¹⁷¹ Sie leitete jedoch keine Lehrveranstaltungen. Den Vorlesungs- und Personalverzeichnissen der Freien Universität Berlin ist zu entnehmen, dass sie ab Mitte der 50er Jahre dem Lehrkörper der Universität nicht mehr angehörte.

Elisabeth Nau wurde am neuen Institut für gerichtliche und soziale Medizin Stellvertreterin von Victor Müller-Heß. Sie leistete einen bedeutenden Beitrag zum Ruf der Einrichtung, indem sie die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit öffentlich vorstellte. Sie war wie ihr Chef von ihren Amtspflichten an der Humboldt-Universität entbunden und gemeinsam mit ihm am 24. September 1949, mit Wirkung vom 15. September 1949, an die Freie Universität berufen worden.¹⁷² Bei ihrer Anstellung handelte es sich um ein persönliches Ordinariat „mit einem planmäßigen außerordentlichen Lehrstuhl für Gerichtliche und Soziale Medizin“.¹⁷³ Zuvor war sie am 29. September 1948 bereits an der Universität Berlin von Paul Wandel „zum Professor mit vollem Lehrauftrag für das Fach ‚Gerichtliche Medizin‘“ ernannt worden,¹⁷⁴ nachdem sie jeweils die Rufe auf die Lehrstühle an den Universitäten Greifswald, Leipzig und Erlangen abgelehnt hatte.¹⁷⁵

Elisabeth Nau veröffentlichte ihre Forschungsergebnisse an der Freien Universität zunächst nicht in Fachzeitschriften. Dafür hielt sie mehrere umfangreiche Vorträge und Refe-

¹⁶⁷ Habel: Wer ist wer? (1967), S. 2063.

¹⁶⁸ Mallach, Hans Joachim: Geschichte der Gerichtlichen Medizin im deutschsprachigen Raum. Lübeck 1996, S. 136.

¹⁶⁹ Mühlau, Maria: Zur Frage der Polamidonsucht, vom gerichtsmedizinischen Standpunkt. Ärztl. Wschr. 6 (1951), S. 779–787.

¹⁷⁰ Müller-Heß, Victor: Der ärztliche Kunstfehler. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 41 (1952), S. 364.

¹⁷¹ Ebd.

¹⁷² UA FUB PA Elisabeth Nau, Schreiben des Rektors an Elisabeth Nau vom 18. November 1949, n. pag.

¹⁷³ Ebd., S. 22 Rs, sowie ebd., Schreiben von Elisabeth Nau an Walter Krauland (Lebenslauf) vom 24. Januar 1966, n. pag.

¹⁷⁴ Ebd., S. 21.

¹⁷⁵ Ebd., Schreiben von Elisabeth Nau an Walter Krauland (Lebenslauf) vom 24. Januar 1966, n. pag., sowie UA HUB PA N18, S. 55.

rate. Zu nennen ist das Referat über „Die Entwicklung der Jugendkriminalität in der Kriegs- und Nachkriegszeit“ auf der 30. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin 1951 in Berlin, ein Vortrag über „Medizinische und soziale Aufgaben in der Bekämpfung der Jugendkriminalität“ vor dem Ärztinnen-Bund 1952 in Berlin, ein Referat über die „Forensisch-psychiatrische Begutachtung jugendlicher Zeugen als wirkungsvolle Maßnahme gegen Sittlichkeitsverbrechen“ auf der 31. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin 1952 in München sowie ein Referat über „Kriminal-psychologische Untersuchungen an Mörderinnen (zur Frage der Wiedereinführung der Todesstrafe)“ auf der 33. Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin 1954 in Kiel. Ihre erste Veröffentlichung war die Monografie „Jugendkriminalität“, die 1957 erschien.¹⁷⁶

Bis einschließlich 1965 konnte Nau eine Liste von 39 Publikationen mit dem Schwerpunkt auf der Kinder- und Jugendpsychiatrie vorweisen.¹⁷⁷ Dabei waren Zeugenaussagen von Kindern und Jugendlichen, Kindesmisshandlung und Jugendkriminalität die zentralen Themen. Bei ihren Forschungen über Kindesmisshandlung kommt der „Analyse der Täterpersönlichkeiten [...] eine dominierende Rolle zu, wie überhaupt die ‚Täter-Typologie‘ das damalige Wissenschaftsverständnis der forensischen Psychiatrie stark geprägt hat“, worauf die Medizinhistorikerin Eva Brinkschulte hinweist.¹⁷⁸

Daneben forderte sie eine intensive Aufklärungsarbeit, eine verstärkte Anzeigepflicht und trat für eine frühe Entfernung der gefährdeten Kinder aus den Familien ein. Ihre Zielsetzung bei der Erforschung der Kindesmißhandlung war es, Erkenntnisse für eine wirksame Prophylaxe zu gewinnen. Ihre umfangreiche Lehr- und Vertragstätigkeit beschränkte sich nicht nur auf Mediziner und Juristen, sondern bezog Sozialarbeiterinnen und weibliche Kriminalpolizei mit ein.¹⁷⁹

Letzteren Umstand hat vor allem E. Brinkschulte besonders hervorgehoben. – Elisabeth Nau wurde für ihre Leistungen und Verdienste ausgezeichnet; so wurde sie 1964 zum Ehrenmitglied der Italienischen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin ernannt.¹⁸⁰ Erst zum 1. April 1966 erfolgte die Umwandlung ihres Extraordinariates in ein Ordinariat.¹⁸¹ Mit Ablauf des Wintersemesters 1967/68 wurde sie nach Erreichen der

¹⁷⁶ Ebd., „Meine wissenschaftlichen Arbeiten“, Stand 1965, n. pag.

¹⁷⁷ Ebd.

¹⁷⁸ Brinkschulte, Eva: Prof. Dr. Elisabeth Nau. Eine Pionierin auf dem Gebiet der Forensischen Psychiatrie. *Ärztin* 42 (1995), S. 8.

¹⁷⁹ Ebd.

¹⁸⁰ Habel: *Wer ist wer?* (1967), S. 1366.

¹⁸¹ UA FUB PA Elisabeth Nau, S. 86.

Altersgrenze von ihren amtlichen Pflichten entbunden.¹⁸² Ihr blieb jedoch die kommissarische Vertretung ihres Amtes weiterhin übertragen.¹⁸³

1969/70 erfolgte die Umwandlung des zweiten Lehrstuhls für gerichtliche und soziale Medizin in einen eigenen Lehrstuhl für forensische Psychiatrie, der mit einer Institutsgründung einherging.¹⁸⁴ Dies geschah, um auch nach einem endgültigen Ausscheiden von E. Nau die Fachrichtung für die Universität zu erhalten.¹⁸⁵ Das Institut für forensische Psychiatrie wurde in Berlin-Dahlem in der Limonenstraße 27 untergebracht. Aus einem Schreiben des Präsidiums der Freien Universität vom 27. April 1970 geht hervor, dass ihr die Vertretung ihres Lehrstuhls bis zur Amtsübernahme eines Nachfolgers übertragen wurde.¹⁸⁶ Auch nach der Übernahme der Amtsgeschäfte durch Prof. Dr. Wilfried Rasch (1925–2000) hielt Nau weiterhin Lehrveranstaltungen und sogar Seminare ab.¹⁸⁷

Anlässlich ihres 75. Geburtstags, den Elisabeth Nau wegen ihres schlechten Gesundheitszustands in der Berliner Schlossparkklinik verbringen musste, hatten Mitglieder der Medizinischen und der Juristischen Fakultät der Freien Universität angeregt, sie auf Grund ihrer Verdienste für das Große Bundesverdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland vorzuschlagen.¹⁸⁸ Die Verleihung kam jedoch nicht mehr zustande: sie verstarb am 2. November 1975 in Berlin.

Am Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Freien Universität Berlin waren jedoch nicht nur Müller-Heß' langjährige Mitarbeiter wissenschaftlich tätig. Obwohl die Aufnahme einer wissenschaftlichen Laufbahn im Westteil Berlins auf Grund der politischen Verhältnisse bereits nicht mehr attraktiv war, konnte Müller-Heß mit Friedrich Bschor (1921–2001) einen ausgezeichneten Mitarbeiter aus dem Westen des Landes gewinnen.

Bschor kam 1951 aus Heidelberg nach Berlin, nachdem er dort seit 1947 eine fundierte Ausbildung als Assistent erhalten hatte, zunächst am pathologischen Institut, dem zu dieser Zeit das gerichtsärztliche Institut angeschlossen war, bei Professor Wilhelm Doerr (1914–

¹⁸² Ebd., S. 100.

¹⁸³ Ebd., S. 103.

¹⁸⁴ Krauland, Walter: Gerichtliche Medizin: Gestern – heute – morgen. In: Institut für Rechtsmedizin der Freien Universität Berlin (Hg.): Grußworte und Vorträge anlässlich der Einweihungs-Feier eines Neubaus am 26. Oktober 1984. Berlin 1984, S. 32.

¹⁸⁵ UA FUB PA Elisabeth Nau, „Errichtung einer Forschungsstelle in der Forensisch-Psychiatrischen Abteilung“, Sitzungsprotokoll vom 18. Dezember 1967, n. pag.

¹⁸⁶ Ebd., S. 120.

¹⁸⁷ Ebd., S. 138.

¹⁸⁸ Ebd., Schreiben der Professoren Blei, Heinitz, Krauland und Neuhaus an den Senator für Gesundheit und Umweltschutz vom 25. November 1974, n. pag.

1996), des Weiteren am Institut für experimentelle Krebsforschung bei Professor Ernst Krahe (1900–1989) sowie schließlich an der Heil- und Pflegeanstalt in Wiesloch bei Professor Kranz. Dann setzte er seine Ausbildung am Institut für gerichtliche Medizin der Universität Heidelberg fort, nachdem Berthold Mueller 1948 dort den Lehrstuhl übernommen hatte. Bschor führte hier erste experimentelle Untersuchungen durch, die sich der psychomotorischen Leistungsminderung in den verschiedenen Phasen der akuten Alkoholintoxikation widmeten.¹⁸⁹ Bschor beschäftigte sich später auch mit kriminalbiologischen Untersuchungen wie auch mit „Arbeiten zum Nachweis von intravasalen Fettstoffen an der Leiche in Beziehung zur Diagnose der Fettembolie“. Vorwiegend arbeitete er zur Drogen- und Suchtproblematik – bereits 1950 hatte er im Übrigen einen Beitrag über Marihuana verfasst.¹⁹⁰ Mit der Aufnahme seiner Tätigkeit am Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Freien Universität veröffentlichte er einige Artikel zur Alkoholintoxikation.¹⁹¹

Am 8. Februar 1956 habilitierte er sich mit dem Thema „Intelligenzniveau und Wertungsfunktionen; ein Beitrag zur Erforschung der personalen Grundlagen des Rechtsbewußtseins“. 1961 wurde er Oberassistent, und 1969 erfolgte seine Ernennung zum Wissenschaftlichen Rat und Professor.¹⁹² Friedrich Bschor verbrachte seine weitere berufliche Wirkungszeit am Institut für gerichtliche Medizin, dem späteren Institut für Rechtsmedizin der Freien Universität Berlin, und erlebte bis zu seinem Ausscheiden 1986 die gesamte Amtszeit Walter Kraulands (1955–1980) wie auch die ersten Jahre des Wirkens von Volkmar Schneider, der 1983 die Nachfolge von W. Krauland antrat. Auch wenn er keinen eigenen Lehrstuhl übernahm, hatte Bschor beispielsweise in den Jahren 1979 bis 1983 als Vizepräsident für den medizinischen Bereich der Freien Universität Berlin ein bedeutendes Amt inne.¹⁹³

Besonders hervorzuheben sind seine „Untersuchungen im Rahmen der von ihm 1969 gegründeten Forschungsgruppe ‚Drogenprobleme‘“. Darin hat er z. B. mit seinen Mitarbeitern an einem „Modellvorhaben ‚Soziale und berufliche Rehabilitation Drogenabhängiger“

¹⁸⁹ Schneider, Volkmar: Prof. Dr. med. Friedrich Bschor – 65 Jahre. In: Institut für Rechtsmedizin der Freien Universität Berlin (Hg.). Prof. Dr. med. Friedrich Bschor – 65 Jahre. Grußworte und Abschiedsvorlesung (25. April 1986), Berlin 1986, S. 41.

¹⁹⁰ Ebd., S. 42.

¹⁹¹ Bschor, Friedrich: Studien über den Ablauf der Alkoholintoxikation unter besonderer Berücksichtigung der pharmakopsychologischen Beziehungen in der Resorptionsphase bei Alkoholgewöhnten. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 40 (1951), S. 399–420, oder auch ders.: Beobachtungen über ein funktionales Prinzip bei der psychomotorischen Leistungsminderung in den verschiedenen Phasen der akuten Alkoholintoxikation. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 41 (1952), S. 273–276.

¹⁹² Ebd., S. 2.

¹⁹³ Ebd., S. 42.

ger“¹⁹⁴ gearbeitet. Jungen drogenabhängigen Menschen diene diese Forschungsgruppe als Anlaufstelle. Volkmar Schneider bedauerte in seiner am 25. April 1986 anlässlich des Ausscheidens von Bschor gehaltenen Laudatio, dass durch die Streichung von Stellen und den damit verbundenen Wegfall solcher Projekte die „Rechtsmedizin auf die somatische gerichtliche Medizin zurück[geschnitten]“ werde. Das Fach sei mit „der früheren Bezeichnung ‚gerichtliche und soziale Medizin‘“ treffender „umrissen“ gewesen.¹⁹⁴ Auf dem letztgenannten Gebiet sah Schneider in Friedrich Bschor einen besonders herausragenden Fachmann. Er begründete dies mit dessen seit 1972 bestehender Mitgliedschaft in der „Beraterkommission in Angelegenheiten des Verkehrs mit Suchtstoffen einschließlich der psychotropen Stoffe beim Bundesgesundheitsamt“.¹⁹⁵

Obwohl Bschor insgesamt nur vier Jahre mit Müller-Heß zusammengearbeitet hat, setzte er seine Arbeit im Sinne seines Lehrers noch Jahrzehnte nach dessen Emeritierung fort, indem er den sozialmedizinischen Charakter des Faches in den Mittelpunkt seines Schaffens rückte. Neben dem starken sozialen Engagement Bschors erinnert die im Folgenden von Volkmar Schneider geschilderte Charaktereigenschaft ebenfalls sehr an Müller-Heß: „Herr Professor Bschor gehörte zu jenen, die auch unter Inkaufnahme von möglichen persönlichen Nachteilen von einer als richtig erkannten Meinung nicht“ abwichen.¹⁹⁶ – Ähnliches hatte Ferdinand Wiethold am 20. August 1960 in seiner Trauerrede anlässlich des Todes von Victor Müller-Heß zu berichten: „Auch als er nach 1933 äußerlich in den Hintergrund gedrängt wurde, hat er in der Stille und unauffällig das einmal als richtig erkannte Ziel weiter verfolgt.“¹⁹⁷

Müller-Heß nahm erst 1952, das heißt nach elf Jahren Unterbrechung, seine publizistische Tätigkeit wieder auf. Auch an der Freien Universität konnte er nicht unmittelbar damit fortfahren, da er einen beträchtlichen Teil seiner Zeit für den Aufbau und die Organisation des neuen Instituts benötigte und da er obendrein bis zu seinem Amtsantritt über keine verwendbaren Forschungsergebnisse verfügte. In seinen letzten Amtsjahren beschäftigte er sich nochmals mit Themen der forensischen Psychiatrie, der Suchtproblematik sowie mit ärztlichen Rechts- und Standesfragen, zu denen er bereits seit seiner Bonner Zeit immer wieder Stellung bezogen hatte. Dazu gehörten Arbeiten über Rauschgiftsucht und deren Reformbedürftigkeit, über die Tiefenpsychologie und Narkoanalyse in der Rechts-

¹⁹⁴ Ebd., S.2.

¹⁹⁵ Ebd., S. 3.

¹⁹⁶ Ebd., S. 43.

¹⁹⁷ Wiethold, Ferdinand: In Memoriam. Nekrolog auf Victor Müller-Heß. Berl. Med. 12 (1961), S. 65.

pflege, über die Betäubungsmittelsucht sowie zu ärztlichen Kunstfehlern und Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.¹⁹⁸

Anhand seiner Arbeiten über die Suchtproblematik lässt sich besonders gut veranschaulichen, dass Müller-Heß im Verlauf seiner langjährigen Tätigkeit ungeachtet des Wechsels der politischen Systeme und der sich ändernden Gesetzgebung seine fachliche Ausrichtung konsequent vertreten und weiterverfolgt hat. Aus drei Fachartikeln der Jahre 1928, 1933 und 1952 ist die ganzheitliche Betrachtungsweise des Rechtsmediziners zu erkennen. Er wies einerseits auf die Gefahren für die Gesellschaft – beispielsweise Beschaffungskriminalität –, aber auch auf das persönliche Schicksal des einzelnen Kranken – beispielsweise Persönlichkeitsverfall – hin. Er sah dabei immer die staatliche und juristische Seite mit den Mängeln und Möglichkeiten der bestehenden Gesetzgebung sowie gleichzeitig die medizinische Seite mit den notwendigen Behandlungsmaßnahmen. Den behandelnden Ärzten und auch den Apothekern legte er jeweils die gesetzlichen Bestimmungen als Leitfaden in die Hand, um sie vor ungesetzlichen Handlungen zu schützen. Gleichzeitig wies er sie immer wieder auf ihre Verantwortung bei der Behandlung und Eindämmung der Drogensucht hin. So schrieb er 1928, gemeinsam mit Walter Auer:

Wenn so der Kreis der gesetzlichen Maßnahmen geschlossen sein wird, dann ist es Sache des Arztes, diesen Bestrebungen zum wirksamen Erfolg zu verhelfen. Gerade der Arzt kann zweifellos unter Umständen zum Anlaß des Morphinismus beitragen. Kraepelin sagt einmal: gäbe es keine Ärzte, dann gäbe es auch keine Morphinisten. Was nützen alle Gesetze, wenn das schwerste Übel, die mangelnde Indikation bei der Rezeptur, nicht ausgerottet würde. Wie häufig kann man es erleben, daß gerade süchtige Ärzte durch ihr rücksichtsloses Verschreiben von Suchtgiften den Kampf gegen dieses Volksübel erschweren.¹⁹⁹

In seinem gemeinsam mit Wiethold 1933 verfassten Artikel „Gerichtsärztliche Erfahrungen und Erwägungen zum Opiumgesetz“²⁰⁰ werden Süchtige als (Sucht-)Kranke bezeichnet und nicht als grundsätzlich schwache oder „minderwertige“ Charaktere. Die beiden weisen in ihren Ausführungen darauf hin, dass bestimmte Charaktereigenschaften für eine Drogenabhängigkeit prädisponieren. Außerdem zeigen sie, dass die Verfügbarkeit einer Droge einen bedeutenden zusätzlichen Faktor für die Entstehung der Drogenabhängigkeit

¹⁹⁸ Müller-Heß, Victor: Gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung der Rauschgiftsucht und deren Reformbedürftigkeit. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 41 (1952), S. 345–359; ders.: Die Bedeutung der Tiefenpsychologie und Narcoanalyse in der Rechtspflege vom Standpunkt des forensischen Psychiaters. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 41 (1952), S. 375–381; ders.: Betäubungsmittelsucht als ärztliches und soziales Problem. Berl. Ärztebl. 65 (1952), S. 133f.; ders.: Der ärztliche Kunstfehler. Dtsch. Z. gerichtl. Med. 42 (1953/54), S. 349–364, sowie ders.: Bemerkungen zur Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, besonders im Hinblick auf Charakter und Persönlichkeitsreife. MMW 96 (1954), S. 653–657.

¹⁹⁹ Müller-Heß, Victor; Auer, Walter: Arzt und Opiumgesetz. Jahresk. ärztl. Fortbildg. 19 (1928), S. 43.

²⁰⁰ Müller-Heß, Victor; Wiethold, Ferdinand: Arzt und Opiumgesetz. Jahresk. ärztl. Fortbildg. 24 (1933), S. 44–71.

bilden kann. „Auf diese Weise [erklärte] es sich, daß Ärzte, Apotheker, Tierärzte und sonstige Heilpersonen einen so hohen Prozentsatz zu den Süchtigen“ beitragen.²⁰¹

In allen seinen Publikationen vertrat Müller-Heß immer wieder den Standpunkt, dass sich an die relativ kurze Phase der Entgiftung immer eine längere Therapie der Betroffenen anschließen sollte. In der Arbeit von 1933 weist er gemeinsam mit Wiethold darauf hin, dass auch die über viele Jahre Süchtigen noch therapierbar sind. Selbst im Fall mehrerer vorangegangener Entzüge appellierten sie zu überprüfen, „ob es sich wirklich um rationelle und langdauernde Entziehungsbehandlungen oder nur um eine vorübergehende Entgiftung ohne ausreichende Bekämpfung der eigentlichen Suchtdisposition gehandelt“ habe.²⁰² Müller-Heß sprach sich sowohl 1933 wie auch noch 1952 aus medizinischen und aus disziplinarischen Gründen gegen einen ambulanten Entzug aus. Außerdem befürwortete er eine Gesetzeslage, die grundsätzlich eine Behandlung von Suchtkranken auch gegen ihren Willen ermöglicht, da für ihn die „Suchtbekämpfung [...] ebenso ein öffentliches Anliegen [war] wie etwa die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“.²⁰³ – 1952 schrieb er dazu Folgendes:

[... daß die] erste Entziehungskur [...] mindestens sechs Monate dauern [sollte]. Gerade bei erstmalig Suchtkranken [war] eine längere energische und wirksame Entziehungskur besonders wichtig [...]. Eine Festigung des Kranken, wie sie nur durch eine planmäßige Arbeitstherapie und geeignete seelische Behandlung von genügend langer Dauer zu gewinnen [war], [wurde] bei den Kurzkuren keineswegs erreicht. Wenn er später geheilt [war], [würde] ein charakterlich noch nicht depravierter Suchtkranker für die ergriffenen energischen Maßnahmen einsichtig und dankbar sein.²⁰⁴

Mit Bedauern konstatierte Müller-Heß, dass „nach 1945 die Meldepflicht süchtiger Patienten aufgehoben worden [war], so daß der Arzt den Suchtkranken mehr oder weniger seinem Schicksal überlassen [musste], wenn er nicht [erreichte], daß dieser sich freiwillig in [die] Behandlung einer geschlossenen Anstalt begab.“²⁰⁵

Bei rückfällig gewordenen Suchtkranken, deren Unterbringung nach § 330 a Strafgesetzbuch richterlich angeordnet werden konnte, erfolgte auf der Grundlage von § 42 h Strafgesetzbuch in der Regel für die Dauer von zwei Jahren eine bedingte Entlassung. In gleicher Weise wurde mit straffällig gewordenen Süchtigen verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit sah. Von der Möglichkeit, den Drogenabhängigen während der bedingten Entlassung Auflagen erteilen zu können, wurde nach dem

²⁰¹ Ebd., S. 52.

²⁰² Ebd., S. 53.

²⁰³ Müller-Heß (1952), S. 345.

²⁰⁴ Ebd., S. 354.

²⁰⁵ Ebd.

Müller-Heß'schen Konzept in Berlin reger Gebrauch gemacht.²⁰⁶ So mussten die Suchtkranken längere Abwesenheiten oder Wohnortwechsel sofort anzeigen. Die Hauptvoraussetzung für Müller-Heß war jedoch ihre Abstinenz. Zu seinem sogenannten Berliner System gehörte, dass die Abhängigen am Institut konsequent kontrolliert wurden.²⁰⁷ Weiterhin hatten der Institutsdirektor und seine Mitarbeiter in „dieses Verbot [...] auch die neuen synthetischen[,] stark wirkenden Analgetika (Polamidon, Cliradon ...) mit einbezogen, so daß [sie] die Möglichkeit [hatten], wenigstens bei bedingt entlassenen ehemals Süchtigen einen Mißbrauch dieser Mittel zu unterbinden.“²⁰⁸ Ernst Vidic war mit den von ihm entwickelten Verfahren zur Ermittlung dieser Substanzen, beispielsweise in Form von Schnelltests, eine wichtige Stütze für seinen Chef. Außerdem gehörten zum „Berliner System“ eingehende körperliche sowie psychische Untersuchungen der Patienten bis hin zur Befragung von Angehörigen.²⁰⁹ Laut Aussage von Prof. Dr. Helmut Kewitz, der ein ehemaliger Mitarbeiter des pharmakologischen Instituts der Freien Universität Berlin war, kannte Müller-Heß jeden einzelnen der mit dem Institut in Berührung gekommenen Drogenabhängigen mit Vor- und Zunamen.²¹⁰ Die persönliche Ansprache bot ihm eine besonders gute Möglichkeit, auf die Suchtkranken einzuwirken.

Aktueller Anlass für den von Müller-Heß 1952 verfassten Fachartikel war der erneute Anstieg des Drogenmissbrauchs in der Nachkriegszeit. So hatte er mit seinen Mitarbeitern in der Zeit seines Amtsantritts an der Freien Universität bis zum 10. Juli 1951 bereits 282 Personen, die sich wegen dieses Deliktes unter der Kontrolle des Institutes befanden oder hier aus diesem Grund untersucht worden waren, begutachtet.²¹¹

Müller-Heß wies darauf hin, dass das Hauptaugenmerk auf die Prophylaxe gerichtet werden müsse. „Dies [konnte] nur durch eine einheitliche und verständnisvolle Zusammenarbeit von Ärzten, Juristen, Sozialhygienikern und den zuständigen Gesundheitsbehörden geschehen.“²¹² Er merkte Folgendes an:

[... dass es ihnen] heute sehr [fehlte], daß man sich nicht entschlossen [hatte], zugleich mit dem Opiumgesetz eine gesetzliche Formulierung zu schaffen, nach der es möglich [gewesen wäre],

²⁰⁶ Ebd., S. 355.

²⁰⁷ Das bei der Behandlung von Suchtkranken am Institut angewandte Konzept wurde in dieser Form auch vor 1945 durchgeführt. Vgl. Nau, Elisabeth: Kritische Bemerkungen über Ursachen, Verlauf und Bekämpfung der Pervitin- und Dolantinsucht. Jahresk. ärztl. Fortbildg. 33 (1942), S. 35f.

²⁰⁸ Müller-Heß (1952), S. 356.

²⁰⁹ Vgl. Nau (1942), S. 36.

²¹⁰ Interview mit Prof. Dr. Helmut Kewitz (ehemals Leiter des Pharmakologischen Instituts der Freien Universität Berlin) vom 10. Mai 2002.

²¹¹ Müller-Heß (1952), S. 347.

²¹² Ebd., S. 358f.

die Rauschgiftsüchtigen einer Heilung in besonders autorisierten Kliniken oder Anstalten unter sorgfältiger nachgehender Fürsorge und Betreuung zuzuführen, bevor sie straffällig [wurden].

Er sprach sich jedoch auch dafür aus, dass es möglich sein sollte, „mehrfach rückfällig gewordene Süchtige, die für den Staat und die Allgemeinheit eine große Belastung [bedeuteten], auf Grund eines neu zu schaffenden Gesetzes [...] einer dauernden Verwahrung“ zuzuführen zu können.²¹³

Müller-Heß hatte in der Nachkriegszeit einen beträchtlichen Anteil daran, dass sich die gerichtliche und soziale Medizin als Fachrichtung zumindest an den westdeutschen Universitäten wieder etablieren konnte. Er wirkte somit weit über die Grenzen seines neu errichteten Instituts hinaus. Nach den Worten Wietholds war es sein Lehrer, der nach „dem Zusammenbruch [...] die noch vorhandenen Kräfte gesammelt [hatte] und alsbald die Gesellschaft neu [gründete], den ersten Nachkriegskongress hier in Berlin [organisierte] und so dem Fach zu neuem Leben und Ansehen“ verhalf.²¹⁴ Wiethold betonte, dass ihnen dabei Müller-Heß' Beziehungen zum Ausland zugute gekommen seien.

Der erwähnte erste Nachkriegskongress war gleichzeitig die insgesamt 30. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche (und soziale) Medizin und fand vom 29. Juli bis zum 3. August 1951 statt. Müller-Heß hatte auch für 1950 bis zum 2. August 1951 den Vorsitz der Gesellschaft übernommen.²¹⁵ Berthold Mueller lobte in seinem Bericht über die 30. Jahrestagung besonders „die gute Organisation und Funktion der Rauschgiftbekämpfung in Berlin“.²¹⁶ Hierüber hatten Victor Müller-Heß, Maria Mühlau und von juristischer Seite Amtsgerichtsrat Schlicht Vorträge gehalten.

Anlässlich einer Sitzung der Berliner medizinischen Gesellschaft am 20. Februar 1952 hielt Müller-Heß ebenfalls einen Vortrag über seine Erfahrungen bei der Bekämpfung der Arzneimittelsucht. Darin berichtete er unter anderem darüber, dass am Berliner Institut zwischen dem 1. Oktober 1949 und dem 15. Februar 1952 auf Grund des Drogenmissbrauchs mittlerweile 346 Personen begutachtet worden seien bzw. sich unter laufender Kontrolle des Instituts befänden.²¹⁷

Auch auf der nachfolgenden 31. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin, die vom 7. bis 10. September 1952 in München stattfand, gehörten

²¹³ Ebd., S. 359.

²¹⁴ Wiethold (1961), S. 65.

²¹⁵ Mallach (1996), S. 64.

²¹⁶ Mueller, Berthold: Bericht über die erste Nachkriegstagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in Berlin. *Kriminalistik* 5 (1951), S. 202f.

²¹⁷ o. A.: Bericht über die Sitzung der Berliner Medizinischen Gesellschaft am 20. Februar 1952. *DMW* 77 (1952), Nr. 23, S. 757.

Müller-Heß und seine Mitarbeiter zu den Hauptreferenten. Der Berliner Institutsdirektor berichtete über den ärztlichen Kunstfehler.²¹⁸

Müller-Heß gelang es, aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin an der Freien Universität innerhalb kürzester Zeit eine der modernsten Einrichtungen in Europa zu schaffen.²¹⁹ Nachdem der Rechtsmediziner mit seiner Arbeitskraft und seinem Organisationstalent die gerichtsärztlichen Universitätsinstitute in Bonn und an der Berliner Friedrich-Wilhelms-Universität trotz widriger äußerer Umstände zu Einrichtungen von beträchtlicher Leistungsstärke und Größe aufgebaut hatte, konnte er damit seinem Lebenswerk einen weiteren außerordentlichen Erfolg hinzufügen.

Zum Ende seiner Tätigkeit kam es auch an der Freien Universität Berlin zu Konflikten. Aus einigen Schreiben in seinen Personalunterlagen geht hervor, dass er in der letzten Phase seiner Tätigkeit mit ernsthaften gesundheitlichen Problemen zu kämpfen hatte und dadurch immer häufiger auch für längere Zeit seiner Wirkungsstätte fernbleiben musste. Auf mehrere Anfragen des Senators für Volksbildung, so vom 18. Februar und 22. April 1954, die sich auf die „Emeritierungen der planmäßigen Professoren, die das 68. Lebensjahr vollendet“ hatten,²²⁰ bezogen, teilte der Dekan diesem am 28. April 1954 mit, dass „Professor Dr. Dr. h.c. V. Müller-Heß [...] seit Ende Januar 1954 schwer erkrankt [war], so daß [er sich] aus rein ärztlichen Gründen und im Einverständnis mit Sr. Magnifizenz nicht entschließen konnte, [Müller-Heß] seine Emeritierung nahezulegen.“ Außerdem teilte er mit, dass mit einer Rückkehr des Gerichtsmediziners vor Anfang Juni nicht zu rechnen sei, und bat deshalb, die Angelegenheit bis dahin zu verschieben.²²¹

Erst am 31. Juli 1954 bat Müller-Heß, offenbar durch den Dekan oder den Rektor über das Ansinnen des Senators für Volksbildung informiert, zum 30. September 1954 formell um die Entbindung von seinen amtlichen Pflichten.²²²

Ebenso formell gab der Senator für Volksbildung seinem Antrag statt und bat ihn in einem Schreiben vom 17. August 1954, auf Grund einer Eingabe der Medizinischen Fakultät seinen Lehrstuhl für das Wintersemester 1954/55 kommissarisch weiter zu vertre-

²¹⁸ Mueller, Berthold: Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin in München. Kriminalistik 6 (1952), S. 283f.

²¹⁹ Szagunn, Ilse: Professor Dr. Müller-Hess 75 Jahre. Berl. Ärztebl. 71 (1958), S. 160. Vgl. auch Nau, Elisabeth: Zum 70. Geburtstag von Professor Dr. Victor Müller-Heß. Arzneimittelforschung 3 (1953), S. 147.

²²⁰ UA FUB PA Müller-Heß, Bd. I, Schreiben des Dekans der Medizinischen Fakultät „An den Herrn Senator für Volksbildung Abt. III Hochschulen“ vom 28. April 1954, n. pag.

²²¹ Ebd.

²²² Ebd., Schreiben von Victor Müller-Heß an den Dekan vom 31. Juli 1954: „Ich bitte mit 30.9.1954 um meine Emeritierung. gez. Müller-Hess“, n. pag.

ten.²²³ Wenig später, am 30. September, folgte ein zweites Schreiben aus der Behörde, das jedoch anders formuliert war. Zum einen bat der Senator Müller-Heß darin, seine Professur nicht bloß für das nächste Semester zu vertreten, sondern solange, bis ein geeigneter Nachfolger gefunden sei. Zum anderen dankte er dem Gerichtsmediziner darin für seine „langjährigen hervorragenden Dienste“ und zollte ihm nun auch für sein akademisches Wirken die gebührende Anerkennung.²²⁴ Da das erste Schreiben vom 17. August über den Rektor an Müller-Heß weitergeleitet werden sollte, ist anzunehmen, dass es Müller-Heß nicht erreichte. Vielmehr scheint die Universitätsleitung den Senator für Volksbildung veranlasst zu haben, ein weiteres Schreiben anzufertigen, das in einer der Situation angemessenen Form verfasst war.

Müller-Heß vertrat seinen Lehrstuhl noch bis zum Anfang des Wintersemesters 1955/56. In einem Schreiben vom 22. August 1955 bat er den Dekan auf Grund seiner und der urlaubsbedingten Abwesenheit von Elisabeth Nau darum, sich von seinem Oberassistenten Professor Gerhard Rommeney vertreten lassen zu können.²²⁵ Die von ihm geleistete Unterschrift ist im Gegensatz zu früheren Schriftstücken ganz offensichtlich mit zittriger Hand geschrieben.

Aus dem folgenden Schriftwechsel geht hervor, dass Müller-Heß der Abschied von seinen Ämtern äußerst schwerfiel. Am 21. Oktober 1955 wurde er durch den Dekan der Medizinischen Fakultät, Prof. Dr. Erich Langer, darüber informiert, dass man während einer Fakultätssitzung, an der Müller-Heß wegen einer Erkrankung nicht teilgenommen hatte, einen Nachfolger für den Vorsitz des Prüfungsausschusses für den klinischen Studienabschnitt bestimmt habe.²²⁶ Müller-Heß, der zu diesem Zeitpunkt sein Amt aus gesundheitlichen Gründen wahrscheinlich schon nicht mehr in vollem Umfang wahrnehmen konnte, hatte für diese Vorgehensweise keinerlei Verständnis. In seinem Antwortschreiben vom 28. Oktober zeigte er deutlich seine Enttäuschung darüber, dass der Dekan ihn nicht persönlich darüber informiert hatte.²²⁷ Er betonte auch, mit wie vielen Unannehmlichkeiten dieses Amt gerade in der Nachkriegszeit verbunden gewesen sei und dass „eine Emeritierung nicht automatisch zu dem unmittelbaren Ausscheiden eines bisherigen Mitgliedes der Prüfungskommission führen“ müsse.²²⁸

²²³ Ebd., Bd. III, Schreiben des Senators für Volksbildung vom 17. August 1954, n. pag.

²²⁴ Ebd., Bd. I, Schreiben des Senators für Volksbildung vom 30. September 1954, n. pag.

²²⁵ Ebd., Schreiben von Victor Müller-Heß vom 22. August 1955, n. pag.

²²⁶ Ebd., Schreiben des Dekans vom 21. Oktober 1955, n. pag.

²²⁷ Ebd., Schreiben von Müller-Heß an den Dekan vom 28. Oktober 1955, n. pag.

²²⁸ Ebd.

Erst mit bzw. nach seiner Emeritierung begann man sich von Seiten des Berliner Senats intensiver für Müller-Heß' Nebeneinnahmen aus seiner Sachverständigentätigkeit zu interessieren. Dem vorausgegangen war, dass gerichtsärztliche Tätigkeiten, vornehmlich die Leichenöffnungen und -schauen im Bereich des amerikanischen Sektors auf Müller-Heß übertragen worden waren, als in der zweiten Hälfte des Jahres 1951 das Sektionshaus des Universitätsinstituts fertiggestellt war.²²⁹ Voraussetzung dafür sollte aus Sicht des zuständigen Senators für Gesundheit jedoch sein, dass angelehnt an das NS-Vereinheitlichungsgesetz vom 3. Juli 1934 und seine Durchführungsverordnungen dies, wie folgt, geschah:

[... dass] diese Übertragung im Rahmen der Zuständigkeit des Landesgesundheitsamtes [erfolgte]. Das [bedeutete], daß Herr Prof. Müller-Heß hinsichtlich seiner gerichtsärztlichen Tätigkeit verwaltungsmäßig [dem Senator für Gesundheit unterstand], die Gutachtertätigkeit aber in eigener Verantwortung ausüben [sollte].

Hinzukam, dass „die Gebühren aus der gerichtärztlichen Tätigkeit, u. a. auch solche, die aus Verrichtungen der Universitätsprofessoren der gerichtsärztlichen Medizin im Rahmen der Zuständigkeit des Gesundheitsamtes“ anfielen, „der Kasse des Senators für Gesundheitswesen zufließen“ sollten.²³⁰ Müller-Heß dürfte mit Befremden zur Kenntnis genommen haben, dass er unter einer demokratischen Regierung mit Bestimmungen der Gesundheitsabteilung des NS-Innenministeriums konfrontiert wurde. Dementsprechend lehnte er auch gegenüber der Berliner Landesregierung den Abschluss eines Dienstvertrages unter den geschilderten Voraussetzungen ab.²³¹ So entstand in den Westsektoren Berlins die Situation, dass der in der Nachkriegszeit wieder eingerichtete gerichtsärztliche Dienst und die hieraus anfallenden Aufgaben im französischen und britischen Sektor von dem dem Senator für Gesundheit unterstellten Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin und im amerikanischen Sektor durch das Institut für gerichtliche Medizin der Freien Universität unter Müller-Heß in eigener Regie wahrgenommen wurden. Die dabei erzielten Gutachtergebühren des Landesinstituts flossen der Landeshauptkasse zu, während die des Universitätsinstituts vom Lehrstuhlinhaber vereinnahmt wurden.²³²

Erst mit der Emeritierung von Müller-Heß wurde über einen intensiven Schriftwechsel des Senats für Gesundheit, des Senats für Volksbildung und des Rechnungshofes von Ber-

²²⁹ Ebd., Bd. III, „Abschrift von Abschrift“, Schreiben vom Senator für das Gesundheitswesen, ursprünglich vom 14. Mai 1952, n. pag.

²³⁰ Ebd.

²³¹ Ebd., Schreiben des Senators für Volksbildung an den Rektor der Freien Universität Berlin vom 23. März 1956, n. pag.

²³² Ebd., Schreiben des Rechnungshofs von Berlin „V 2a“ an den Senator für Gesundheitswesen vom 13. Januar 1955, n. pag.

lin die Frage erörtert, ob eine Regelung in dieser Form seine Richtigkeit habe und Müller-Heß zu dieser „Nebentätigkeit“ berechtigt gewesen sei. Bis dahin hatte man dies stillschweigend gebilligt. Man stellte fest, dass von den im Rechnungsjahr 1953 für ärztliche Sachverständigengutachten durch die Gerichtskassen gezahlten 174.216 DM auf Müller-Heß und sein Institut immerhin 38.063 DM entfallen waren und nur 28.570 DM auf das Landesinstitut.²³³

Schließlich konnte die Gesundheitsbehörde nur konstatieren, dass – da kein Vertrag mit dem Institutsleiter vorlag – es in der Sache auch keine Handhabe gab, die Gebühren zu vereinnahmen. Außerdem konnte man nicht mehr eruieren, welche Anteile die oben genannten Beträge im Einzelnen für gerichtsärztliche Tätigkeit, für die Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger oder für eine privatärztliche Sachverständigentätigkeit ausmachten. Mit Müller-Heß' Amtsnachfolger sollte in jedem Fall von Anfang an eine vertragliche Regelung über die Nebeneinkünfte getroffen werden.²³⁴ Um die vorangegangenen behördlichen Versäumnisse zu rechtfertigen, wurde ausgeführt, dass es sich bei der Tätigkeit des Gerichtsmediziners „nicht um eine gerichtsärztliche, sondern lediglich um eine Gutachtertätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger“ gehandelt habe. Zur Begründung wurde festgestellt, „daß Herr Müller-Heß in die bei seiner Behörde zentral organisierte gerichtsärztliche Tätigkeit nicht einbezogen“ gewesen sei.²³⁵ Zum Abschluss konnte man sogar anhand einer ebenfalls aus der NS-Zeit stammenden Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939 darlegen, dass die Müller-Heß für seine Gutachtertätigkeit „zufließenden Nebenvergütungen [...] von der Ablieferungspflicht frei“ gewesen seien.²³⁶ Die fruchtlose Diskussion der Behörden hatte für Müller-Heß keinerlei berufliche oder finanzielle Konsequenzen. Dennoch rufen sie in Erinnerung, dass Müller-Heß durch seine erfolgreiche, oft unkonventionelle Arbeitsweise mit den Regularien der Behörden und Dienste häufig in Konflikt geriet. Mit Stolz dürften ihn die vielen Ehrbekundungen und Auszeichnungen erfüllt haben, durch die sein Wirken angemessen gewürdigt wurde.

Schon 1952 wurde er von der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche und soziale Medizin zu ihrem Ehrenmitglied ernannt.²³⁷ Am 25. Februar 1953 bekam er von der Juristischen und der Veterinärmedizinischen Fakultät der Freien Universität jeweils die Ehrendoktor-

²³³ Ebd.

²³⁴ Ebd., Schreiben des Senators für Gesundheitswesen an den Rechnungshof von Berlin vom 17. Dezember 1955, n. pag.

²³⁵ Ebd., Schreiben an den Rechnungshof von Berlin vom 26. April 1956, n. pag.

²³⁶ Ebd.

²³⁷ Nau (1953), S. 147.

würde verliehen.²³⁸ Es folgte 1959 kurz vor seinem Tod die Ernennung zum Ehrenmitglied der Deutschen Gesellschaft für Jugendpsychiatrie.²³⁹ Den Abschluß bildete anlässlich seines 77. Geburtstages die Verleihung des Großen Bundesverdienstkreuzes der Bundesrepublik Deutschland „für Verdienste auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung“.²⁴⁰ Diese Ehre sollte ihm bereits zu seinem 75. Geburtstag zuteilwerden.²⁴¹ Die Verleihung kam jedoch nicht zustande. Ein Aspekt dieser Auszeichnung besteht darin, dass sie Personen verliehen wird, die sich in besonderem Maße für andere einsetzen. Auf Müller-Heß, der seit dem Eintritt in sein Berufsleben seine ganze Kraft seiner Arbeit mit großem sozialmedizinischem Anteil gewidmet hatte, traf dies in vollem Umfang zu. Auch nach seiner Emeritierung hatte er trotz schwerer Krankheit noch Lehrveranstaltungen an der Freien Universität angeboten.²⁴² Sein kriminalpsychologisches und forensisch-psychiatrisches Seminar für Mediziner und Juristen, das er gemeinsam mit Elisabeth Nau und Mitarbeitern der Juristischen Fakultät immer am Freitagabend abgehalten hatte, wurde noch im Vorlesungsverzeichnis der Freien Universität für das Sommersemester 1960 angezeigt.²⁴³ Victor Müller-Heß verstarb am 16. August 1960 in Berlin-Wilmersdorf.²⁴⁴

²³⁸ Hildebrandt (1957), S. 27.

²³⁹ o. A.: Persönliche Nachrichten. Berl. Ärztebl. 73 (1960), S. 65. Vgl. auch UA FUB PA Müller-Heß, Bd. I, Schreiben des Dekans vom 20. November 1959, n. pag.

²⁴⁰ o. A.: Persönliche Nachrichten. Berl. Ärztebl. 72 (1960), S. 117.

²⁴¹ UA FUB PA Müller-Heß, Bd. I, Schreiben des Dekans der Medizinischen Fakultät an den Rektor der Freien Universität Berlin vom 3. Februar 1958, n. pag.

²⁴² Freie Universität Berlin, Personal- und Vorlesungsverzeichnis, SoSe 1956, S. 71. Vgl. auch Fischer (1958), S. 109.

²⁴³ Freie Universität Berlin, Personal- und Vorlesungsverzeichnis, SoSe 1960, S. 97 und S. 114.

²⁴⁴ UA FUB PA Müller-Heß, Bd. IV, S. 108 (Sterbeurkunde).